

Zukünftige Marktstandards in Strom- und Gaskonzessionsverfahren

ZuMa-Katalog Strom 2.1 (12/2025)

– mit Aktualisierungen aus der Praxis 2023 bis 2025 –

Ansprechpartner

Dr. Christof Schorsch
Unternehmensberater
christof.schorsch@lbd.de
Mobil: +49 170 788 95 59

Adresse

LBD-Beratungsgesellschaft mbH
Mollstraße 32
(D) 10249 Berlin
Tel.: +49 30 617 85 310
Fax: +49 30 617 85 330
www.lbd.de

Inhaltsverzeichnis

Zukünftige Marktstandards in Stromkonzessionsverfahren (ZuMa-Katalog Strom 2.1)

	Seite
Vorbemerkungen.....	4
Übersicht	12
Bewertungssystematik	14
Einzelkriterien	15

Zukünftige Marktstandards in Stromkonzessionsverfahren (ZuMa-Katalog)

Vorbemerkung (2025)

Der ZuMa-Katalog 2.0 von Januar 2023 hat Wirkung entfaltet: Nicht nur, dass Fachveröffentlichungen (wie in der ZfK, der EW, dem EWeRK und dem forum vergabe) sich damit befasst haben, dass Webinare und Online-Seminare (bspw. von BDO und LBD und der DVNW-Akademie) mit Vertretern von Kommunen, Netzbetreibern, Beratern und Behörden stattfanden, sondern auch deshalb, weil zahlreiche Netzbetreiber sich – gewissermaßen präventiv – mit den ZuMa-Anforderungen beschäftigt haben. Und was für die Praxis unmittelbar relevant ist: ein halbes Dutzend Kanzleien haben sich in laufenden Konzessionsverfahren beim ZuMa-Katalog bedient. Dies auch mit Fug und Recht, denn der ZuMa-Katalog war seit seinem ersten Erscheinen im Oktober 2020 als eine »Open Source« gedacht, also als gemeinfreies Werk ohne Copyright-Vermerk der LBD-Beratungsgesellschaft.

In den vergangenen Jahren haben nicht nur die beteiligten Rechtsberater ihre Kataloge weiterentwickelt, sondern auch die Netzbetreiber ihre betriebliche Praxis.

Das zeigt sich insbesondere an der deutlichen Zunahme digitalisierter Prozesse, nicht zuletzt für die Umsetzung der Energiewende vor Ort, sowie der Stärkung betrieblicher Resilienz angesichts der zunehmenden Angriffe auf die versorgungskritische Infrastruktur.

Aber auch die Rechtsprechung hat sich weiterentwickelt, sodass wir dem mit einer »kleinen« **Novelle des ZuMa-Katalogs** Rechnung tragen wollen. Grundlegende Entscheidungen seitens der Oberlandesgerichte, die eine fundamentale Anpassung des ZuMa-Katalogs erforderten, sind allerdings nicht erfolgt.

Auch die Verbände haben das eine oder andere zur Diskussion gestellt. Zu nennen ist hier insbesondere die vom BDEW vorgeschlagene De-minimis-Regel für kleine Kommunen, die aber von der Politik bislang nicht weiterverfolgt wurde. Weitere praxisrelevante Vorschläge von Fachleuten betreffen den Einsatz von Musterkonzessionsverträgen, die Beschleunigung des Rügeregimes nach § 47 EnWG und die Überarbeitung der behördlichen Leitfäden.

Was auf Seiten des Gesetzgebers jedoch noch aussteht, das ist eine **große Novelle des Konzessionsrechts**, mit der ein klares, konsistentes Regelwerk geschaffen wird, das die Konsequenzen aus Klimaschutz und Energiewende und insbesondere der kommunalen Wärmeplanung für die Vergabe der Strom- und Gaskonzessionen zieht. Im Gasverteilnetz ist die Frage besonders virulent: KANU 2.0 allein löst nicht das Problem, wenn im Zuge der Transformation unseres Energiesystems Gaskonzessionen wirtschaftlich einfach nicht mehr interessant genug sind, um sich darauf zu bewerben. Insofern warten wir für einen künftigen ZuMa-Katalog 3.0 weiterhin auf wesentliche Klarstellungen seitens des Gesetzgebers und einen zukunftsfähigen verlässlichen Rahmen für Stromkonzessionen (sowie noch kritischer: Gaskonzessionen) – genauso, wie die anderen Marktakteure auch.

Mit dem jetzt vorgelegten **ZuMa-Katalog 2.1** nimmt die ZuMa AG die unmittelbar notwendigen Ergänzungen und Korrekturen vor, damit der Katalog auch weiterhin uneingeschränkt praxistauglich ist und die Arbeit vor allem der Praktiker und Praktikerinnen unterstützt. Die Überarbeitung betrifft v.a. redaktionelle Arbeiten, die Streichung veralteter Anforderungen und eindeutigere Formulierungen zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegung im Verfahren.

Die ZuMa-Arbeitsgruppe unter Leitung von Dr. Christof Schorsch und Dr. Mirko Sauer hat nicht nur Anpassungen im Kriterienkatalog selbst vorgenommen, sondern auch in den reviewten Vorbemerkungen zum ZuMa-Katalog 2.0 aus 2023 und insbesondere den Vorschlägen für die Gewichtungen.

Getrieben wurde auch dies von der Überzeugung, dass die Auswahlkriterien – dem Fortschritt der Netzbetriebspraxis entsprechend – durchaus ambitionierter als bisher ausfallen dürfen!

Berlin, im Dezember 2025

Vorbemerkungen (2023, Review 2025)

Mit der nachfolgenden Zusammenstellung zukünftiger Marktanforderungen in Konzessionsverfahren wollten wir bei der Veröffentlichung des ZuMa-Katalogs 1.0 im Oktober 2020 Handlungsempfehlungen für Konzessionskommunen und ihre juristischen Berater geben sowie mit den Kommunen und der Fachöffentlichkeit eine Diskussion um zukünftige Marktstandards in Konzessionsverfahren anstoßen und einen neuen Benchmark schaffen. Was wir dabei anstreben, das war ein Ideenwettbewerb um die am besten geeigneten Kriterien für die kommende Konzessionsperiode.

Zu diesem Zweck hatten wir mehrere Dutzend Kriterienkataloge, die im Markt aktuell eingesetzt werden, ebenso analysiert wie die Musterkriterienkataloge von Behörden, wie in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, sowie die Musterkonzessionsverträge aus Bayern und Baden-Württemberg und die Empfehlungen kommunaler Spitzenverbände.

Viele der Mustervorlagen und Empfehlungen stammen allerdings noch aus den Jahren vor der EnWG-Novelle 2017. Zwar kann deshalb die inhaltliche Berücksichtigung zukünftiger Anforderungen in der nächsten Konzessionsperiode von ihnen nicht erwartet werden. Aber es sind die kommenden 20 Jahre zwischen 2023 und 2042, in denen sich die Anforderungen an den Strom- und Gasnetzbetrieb sehr stark verändern

werden. In den Konzessionsverfahren, die heute beginnen, sollten diese zukünftigen Anforderungen daher bereits mitbedacht werden.

Unser Ausgangspunkt war die Erkenntnis aus zahlreichen Konzessionsverfahren: **Bisherige Kriterienkataloge sind in Teilen nicht mehr zeitgemäß**, da im kommenden Konzessionszeitraum aus kommunaler Sicht andere **Fähigkeiten des Netzbetreibers** wichtig werden als in der Vergangenheit eingefordert worden waren.

Beispielsweise wird die **Digitalisierung** nicht nur die Workflows im Netzsiegel und in der Instandhaltung verändern, sondern auch die Kundenprozesse. Dadurch wiederum ist die gängige Forderung nach einem Netzkundenbüro »in örtlicher Nähe« überholt. Bei einem solchen (Unter-)Unterkriterium erhält derjenige Bieter die meisten Punkte, der möglichst jeder Gemeinde ein eigenes Büro mit möglichst langen Öffnungszeiten verspricht. Eine solcherart zugesicherte »örtliche Nähe« fördert aber nur die Ineffizienz im Netzbetrieb und ist, wie die Kundenbesuchsstatistiken zeigen, nicht einmal notwendig. Es gibt schlichtweg keine Nachfrage nach ständiger persönlicher Erreichbarkeit des Netzbetreibers. Außerdem sind wir es auch in anderen Lebensbereichen zunehmend gewohnt, online zu bestellen: Zeitgemäß ist es daher, wenn der Netzkunde bspw. seinen Hausanschlussantrag komplett im Internet bestellen und den Prozess online abwickeln kann. Das schafft für den Netzkunden auch deutlich mehr Flexibilität und Bequemlichkeit.

In den heute im Markt verbreiteten Kriterienkatalogen finden sich die aus den **Megatrends der kommenden Konzessionsperiode** resultierenden Anforderungen viel zu wenig wieder. Nehmen wir das **Beispiel Energiewende**: Das örtliche Stromversorgungsnetz ist das Rückgrat der Energiewende vor Ort. Folglich hat die Kommune ein vitales Interesse daran, dass der Konzessionsnehmer das Netz für die zunehmende Einspeisung von PV-Anlagen sowie für die zunehmende Anzahl an Elektromobilen und Wärmepumpen fit macht. Die Kommune wird daher wissen wollen, wie der Konzessionsnehmer die Netzentwicklung für die Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas, die – wie es in

§ 1 EnWG heißt – »zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht«, sicherstellt. Für die Verteilnetzbetreiber wurden Eckpunkte einer Netzentwicklungsplanung in Art. 32 Abs. 3 der EU-Strommarktrichtlinie aufgestellt, die bis Jahresende 2020 in nationales Recht umzusetzen war. In der Zwischenzeit haben sowohl Klimaschutz und Energiewende als auch Digitalisierung neue Schubkraft erhalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 29.04.2021 grundsätzliche Festlegungen zum Klimaschutz getroffen, und die Bundesregierung hat zu Beginn der neuen Legislatur 2021/2022 hierfür wesentliche Weichen gestellt. Kurzum: Mit dem Beginn der Arbeit am ZuMa-Katalog im Jahr 2019 waren unsere Ansatzpunkte durchaus ihrer Zeit voraus; heute sind sie gesellschaftlicher Konsens – zumindest bei einer überwältigenden Mehrheit. Durchschlagen werden diese Entwicklungen auch auf den Netzbetrieb in den Konzessionskommunen, und die Kommunen ihrerseits tun gut daran, diesen Entwicklungen ebenfalls Rechnung zu tragen. Dies mag nicht nur eine kommunespezifische Netzentwicklungsplanung umfassen, sondern künftig auch solche (und heute in Verbindung mit Konzessionsverfahren noch umstrittene) Anforderungen an die Rolle des Netzbetreibers, wie einen schnelleren Smart-Meter-Rollout, die Unterstützung der Sektorkopplung sowie entsprechende Kooperationspflichten.

In Verbindung mit der künftigen Netzentwicklungsplanung hat die Kommune ein vitales Interesse daran zu erfahren: Wie stimmt der Konzessionsnehmer seine Investitions- und Bauvorhaben regelmäßig mit der Kommune ab? Wie nimmt er die Bürgerinnen und Bürger vor Ort transparent in diesem Prozess mit? Wie stellt er die bestmögliche Versorgungssicherheit sicher, ohne alles in Kupfer auszubauen?

Andere **Megatrends** neben **Klimaschutz** und **Energiewende** sowie **Digitalisierung** sind insbesondere die **Dekarbonisierung** im Gasnetz, die demografische **Bevölkerungsentwicklung** und der **Fachkräftemangel**, der heute bereits in vielen Regionen durchschlägt, des Weiteren die enorm gestiegenen Sicherheitsanforderungen für eine kritische Netzinfrastuktur

und die **Kapitalmarktentwicklung**, die den finanziellen Rahmen für die Kosten von Netzinnovationen darstellt.

Auch hierdurch werden sich die **Anforderungen der Konzessionskommunen zwangsläufig ändern müssen**: So gibt es bspw. neue Anforderungen an den Personaleinsatz des Netzbetreibers. Bei einem 20-jährigen Konzessionszeitraum will die Kommune die Sicherheit haben, dass auch in 10 oder 15 Jahren noch ausreichendes Personal vorhanden ist, das exzellent aus- und fortgebildet ist und das Versorgungsnetz vor Ort kennt und betreibt und Maßnahmen und Systeme personeller, organisatorischer und technischer Art den neuen Anforderungen entsprechend umsetzt.

Auch hierdurch kommen andere Kriterien ins Spiel als in der Vergangenheit üblich waren: Es geht zum Beispiel um Aus- und Fortbildungsqualität, um die Attraktivität des Netzbetreibers als Arbeitgeber, eine geringe Personalfluktuation, hohe Arbeitssicherheit usw.

Wir haben auch versucht, einige Anforderungen fairer als bisher üblich zu fassen, um die ewigen **Streitpunkte zwischen städtischen und ländlichen Netzbetreibern** zu entschärfen, was Ausfallzeiten, Netzentgelte u.a. angeht.

Wir haben umgekehrt aber auch darauf geachtet, dass kleinere Netzbetreiber nicht gegenüber größeren benachteiligt werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Rechtsprechung die strukturellen Unterschiede von kleinen und großen Netzbetreibern akzeptiert. Das gilt auch für Newcomer, die ihre Wettbewerbsfähigkeit auf diese Weise sicherstellen können.

Umgekehrt lassen sich vermittels der Eignungsleihe Kompetenzen einbinden, die im eigenen Hause nicht vorhanden sind. Das gilt auch für Newcomer, die ihre Wettbewerbsfähigkeit auf diese Weise sicherstellen können.

Kerngedanke des Konzessionswettbewerb ist »Der Beste soll gewinnen«. Der BGH hat in seinem Urteil zum Stromnetz Berkenthin über

den Wettbewerb um den Netzbetrieb ausgeführt: »Dadurch soll derjenige (neue) Netzbetreiber ermittelt werden, der nach seiner personellen und sachlichen Ausstattung, seiner fachlichen Kompetenz und seinem Betriebskonzept am besten geeignet ist, beim Netzbetrieb eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit (...) zu gewährleisten« (BGH, Urt. v. 17.12.2013, KZR 66/12, Rn. 38).

Wenn sich also ein **Newcomer** um ein Konzessionsgebiet bewirbt, muss dieser in gleicher Weise die kommunalen Anforderungen im Konzessionsverfahren erfüllen wie der Bestandskonzessionär oder ein anderer bereits im Markt tätiger Netzbetreiber. Im Konzessionswettbewerb gibt es keinen »Welpenschutz« für Newcomer. Und zwar deshalb, weil die konzessionsgebende Kommune keine Abstriche bei den Anforderungen an den bestmöglichen Netzbetrieb machen **darf**.

Wer also als Newcomer über bestimmte geforderte Fähigkeiten oder Leistungen (noch) nicht selbst verfügt, der muss sich hierfür einen Partner suchen, der als Dienstleister, Betriebsführer oder Pächter die notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen mitbringt. Das Erfordernis einer solchen Eignungsliehe ist nach ständiger Rechtsprechung zweifelsohne auch in Konzessionsverfahren zulässig und stellt keine Diskriminierung von Newcomern dar.

Wert gelegt haben wir im ZuMa-Katalog auch auf eine ausgewogene, mehrstufige Bewertung bereits im eigenen Netzbetrieb erbrachter Leistungen und zukünftiger (vertraglicher) Leistungsversprechen (z.B. Zertifikate), damit die Aussagen hinreichende Plausibilität dafür bieten, dass die Kommune die Leistungen während der Dauer des Konzessionsvertrags tatsächlich erhalten wird.

Des Weiteren haben wir darauf geachtet, dass der Katalog sehr **kommunal- und netzkundenfreundlich** formuliert ist. Dies auch mit Blick auf die Megatrends und die in der kommenden Konzessionsperiode realistisch zu erwartenden Auswirkungen auf den Strom- und Gasnetzbetrieb.

Noch ein Wort zu einem besonders problematischen Kriterium: Nach der derzeit vorherrschenden Rechtsprechung deutscher Zivilgerichte sollen die Kommunen mit Blick auf das Preisgünstigkeitsziel in § 1 Abs. 1 EnWG verpflichtet sein, durch Abfrage von Netzentgeltprognosen einen Unterbietungswettbewerb über die Höhe der künftigen Netzentgelte im Konzessionsgebiet zu veranstalten. Überzeugt sind wir davon allerdings nicht. Um jedoch der derzeitigen Rechtsprechung Genüge zu tun, wird im ZuMa-Katalog ein Beispiel für ein mögliches Netzentgeltkriterium formuliert. Freilich ist darauf hinzuweisen, dass dieses Auswahlkriterium – wegen der ihm innewohnenden Tendenz, kleinteilige Netzfragmentierungen zu begünstigen und eine Netzentgeltspreizung zu Lasten der ländlichen Versorgung zu verstärken – sowohl ökonomisch als auch rechtlich umstritten ist.

In Anbetracht jüngerer Rechtsprechungsgrundsätze des EuGH (Urt. v. 02.09.2021, Rs. C-718/18), nach denen die Bildung der Netzentgelte dem exklusiven Kompetenz- und Aufgabenbestand der Regulierungsbehörde (BNetzA/Landesregulierungsbehörde) zugewiesen ist und nicht durch andere Stellen ausgeübt oder beeinträchtigt werden darf, liegt auch der Schluss nahe, dass dies für die Vergabapraxis der Kommunen ebenso gelten muss. Eine Vergabapraxis, die darauf abzielt, die praktische Ausschöpfbarkeit des regulierungsbehördlich gebildeten Netzentgeltrahmens durch einen zusätzlichen Unterbietungswettbewerb abzuändern, kann als Eingriff in den exklusiven Aufgabenbestand der Regulierungsbehörde betrachtet werden und sollte deshalb dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt werden¹.

¹ Dazu Dr. Mirko Sauer: Netzentgeltregulierung und Netzentgeltkriterien in Strom- und Gaskonzessionsverfahren – Koordinierter Instrumenteneinsatz oder Verstoß gegen europäisches Recht?, EWeRK 6/2022.

Ob und inwieweit angesichts der jüngeren Rechtsprechungsgrundsätze des EuGH eine Korrektur in der zivilgerichtlichen Spruchpraxis eintritt und die bisherige Notwendigkeit zur Festlegung von Netzentgeltkriterien aufgehoben oder abgeändert wird, bleibt im Auge zu behalten.

Dementsprechend würde aber bei einer solchen Korrektur das Netzentgeltkriterium im ZuMa-Katalog abgeändert werden bzw. ganz entfallen. Dies ist heute – Ende 2025 – nicht anders als beim ZuMa-Katalog 2.0 im Jahr 2023.

Explizit aufgenommen haben wir **Treibhausgasneutralität** als neues Kriterium, zusätzlich zur Umweltverträglichkeit. Dies erfolgte aufgrund der Gesetzesnovelle zum 29.07.2022 mit der sechsten Zweckbestimmung in § 1 Abs. 1 EnWG. Gerade auf diesem Gebiet erwarten wir in künftigen Kriterienkatalogen eine Konkretisierung hinsichtlich der Anforderungen an die klimaschutzfreundliche Netzbetriebspraxis. Wir haben nachfolgend selbst einige Anregungen dazu gegeben und in einer Reihe von Webinaren laut über mögliche Differenzierungspunkte auf Seiten von Netzbetreibern, die im Verfahren stehen, nachgedacht.

Weiterhin denkbar ist bspw. auch eine deutliche Ausweitung der kommunalen Anforderungen hinsichtlich einer weitergehenden Digitalisierung, hinsichtlich des Netzanschlusses von PV-Anlagen sowie des Ausbaus der Elektroladeinfrastruktur vor Ort und der Sektorkopplung (ggf. auch im Zusammenhang mit einer Reform der Anschlusspflicht in § 18 EnWG). Dazu dürften auch künftige Zusammenwirkungspflichten in der Umsetzung von Klimaschutz und Energiewende zählen, die energieartenübergreifend zu sehen sind, bspw. in Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung. Die bisherige Anforderung, in Strom- oder Gaskonzessionsverfahren Leistungszusagen nur an den jeweiligen Strom- oder Gasnetzbetrieb zu koppeln, wird mit zunehmender Sektorkopplung zwangsläufig obsolet werden.

Weil insbesondere hinsichtlich kommunaler Wärmeplanung, Gasnetzkonversion und der Wasserstofftauglichkeit der Gasverteilnetze gegenwärtig noch viel im Fluss ist, behalten wir uns vor, erst in künftigen

Auflagen entsprechende Anforderungen zu formulieren. Damit würde dann auch ein ZuMa-Katalog 3.0 aktuell werden.

Die zweite große Aufgabe, die wir uns mit dem ZuMa-Katalog 1.0 vorgenommen hatten, war es, zu eindeutigen Anforderungen und ebensolchen Bewertungen zu kommen, um die Ermessensspielräume der Bewertenden in den Verfahren zu reduzieren und von dem »Ideen-« bzw. »Konzeptwettbewerb« als Streitobjekt möglichst wegzukommen. Das bedeutet, wir haben eine möglichst weitgehende **Operationalisierbarkeit der Unterkriterien** gesucht. Der Ideenwettbewerb verlagert sich somit auf die vorgelagerte Stufe, indem wir mit dem ZuMa-Katalog den Wettbewerb um die geeignetsten Kriterien eröffneten, welche die zukünftigen Anforderungen an die Netzbetreiber am besten abbilden.

Vorrangig hatten wir deshalb eine **absolute Bewertung** von Angebotspositionen empfohlen, entweder wenn das Kriterium erfüllt ist (»Ja« = Punkte; »Nein« = keine Punkte) oder wenn aus einer abgefragten Zahlenangabe die Bewertungspunkte objektiv mathematisch ermittelt werden können. Dort, wo eine solche absolute Bewertung nicht sinnvoll ist, sollte weiterhin ein **relativer Bietervergleich** erfolgen: Der Bieter, der das Kriterium am besten erfüllt, erhält die maximale Punktzahl. Die anderen Bieter erhalten eine geringere Punktzahl anhand einer vorgegebenen Bewertungsskala und ihrer Abstufungen. Grundsätzlich sind damit auch mehrere Bestbieter möglich.

Daneben sind nach wie vor konzeptionelle Darstellungen beizubringen, die mit Maßnahmen und Prozessen zur Umsetzung verbunden sein müssen und so umfassend wie ambitioniert den Zielsetzungen der Kommune entsprechen sollen (»strukturierter Konzeptwettbewerb«).

Gefordert sind des Weiteren bindende, **vertragliche Zusicherungen**, die von den Bieter in Textform in den Konzessionsvertrag aufzunehmen sind. Wir haben großen Wert auf **Nachweispflichten und vertragliche Zusagen** gelegt. Wie sagt man so schön: »Papier ist geduldig«. Die Kommune braucht aber die Sicherheit, dass der Bieter tatsächlich hält, was er im Konzessionsverfahren versprochen hat. Hier sind

unterschiedliche »Härtegrade« möglich: von der Eigenerklärung des Bieters bis hin zu extern testierten oder zertifizierten Sachverhalten. Wo hierbei Klarstellungen angebracht sind, haben wir dem im Katalog Rechnung getragen.

Auf eine Aufnahme von Sanktionsregelungen – die unserem Eindruck nach in aktuellen Konzessionsverträgen geradezu ausufern und von monetären Pönen bis hin zu schnell wirksam werdenden Sonderkündigungsrechten reichen –, haben wir bewusst verzichtet. Der Gemeinde stehen mit den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzesbuches rechtliche Instrumente zur Verfügung, um den obsiegenden Bieter und späteren Konzessionär zur Erfüllung seiner verbindlichen Leistungszusagen anzuhalten oder sich im Falle einer wiederholten und schwerwiegenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen. Damit kann die Kommune auf Leistungsstörungen im Netzbetrieb in angemessener Weise reagieren. Andererseits versetzt dies den Netzbetreiber nicht unter den permanenten Druck einer drohenden Kündigung desjenigen Vertrages, der Geschäftsgrundlage für seinen örtlichen Netzbetrieb ist.

Unseres Erachtens erfordert aber auch dieses Vorgehen in Zukunft ein regelmäßiges **Vertragsreporting** des Konzessionsnehmers an die Kommune. Hierbei kommt unseres Erachtens eine dreifache **Anforderungsschwelle** zum Tragen: Kommunen sollten ein Vertragsreporting nur für solche Angebotsbestandteile aufnehmen, die während des Konzessionszeitraums vor dem Hintergrund essentieller kommunaler Anforderungen 1.) für sie in der Tat unverzichtbar sind, die 2.) vom Netzbetreiber auch geleistet werden können und 3.) von den Kommunen selbst verstanden und bewertet werden können. Dies hängt also nicht an Wünschbarkeiten als solchen, sondern am tatsächlichen Vermögen auf beiden Seiten. Die Kommune sollte hier – so unsere Empfehlung – maximal 20 wesentliche Leistungsverpflichtungen in ihrem Katalog benennen und deren Erfüllung bewerten.

Dieses Vertragsreporting liegt in beiderseitigem Interesse, da es die Transparenz der gemachten Leistungszusagen und ihrer Erfüllung erhöht. Gerade Netzbetreiber mit einer hohen Anzahl kommunalspezifischer Individualvereinbarungen könnten irgendwann die Übersicht verlieren, sofern sie den vertraglichen Varianzen nicht durch Ausprägung entsprechender Umsetzungs-, Informations-, Controlling- und Reportingprozesse Rechnung tragen.

Damit stellt das regelmäßige Reporting einen Vorteil für beide Seiten dar: Was für den Netzbetreiber selbst Transparenz über die kommunalspezifische Ausprägung der eigenen Tätigkeiten schafft, kann dann auch an die Kommune berichtet werden.

Seit Veröffentlichung des ZuMa-Katalogs im Herbst 2020 hat zu diesen Fragen auf vielfältige Weise ein Branchendialog mit Marktteilnehmern stattgefunden: in zahlreichen Einzelgesprächen mit Fachjurist:innen und Netzbetreibern ebenso wie im Rahmen einer vierteiligen Veranstaltungsreihe im Juni/Juli 2021: Das EWeRK – Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalwirtschaft e.V. an der Humboldt-Universität zu Berlin – hatte dazu über 70 Expertinnen und Experten eingeladen, die im Rahmen eines Online-Dialogs über den ZuMa-Katalog, aktuelle Anforderungen und zukünftige Auswahlkriterien in Stromkonzessionsverfahren diskutiert hatten. Die Teilnehmenden kamen aus der juristischen Praxis, von Kartell- und Regulierungsbehörden, Netzbetreibern und der Rechtswissenschaft. Vielfältige Stellungnahmen und Anregungen sind auf diese Weise in die Weiterentwicklung des ZuMa-Katalogs seit Oktober 2020 eingeflossen.

Darüber hinaus hatte sich im Anschluss an die EWeRK-Veranstaltungen im Jahr 2021 eine **ZuMa-Arbeitsgruppe** gegründet, um mit juristischem Sachverständnis die Weiterentwicklung des ZuMa-Katalogs zu begleiten. Ihr Arbeitsprogramm bestand insbesondere darin, sowohl die gerichtliche Spruchpraxis zu berücksichtigen als auch die Eignung und systematische Zuordnung einzelner Kriterien zu prüfen, Nachweispflichten und Plausibilisierungen zu schärfen sowie zwischenzeitlich in der Rechtspraxis

eingetretene Entwicklungen aufzunehmen. Auf diese Weise entstand in einem komplexen Überarbeitungsprozess der ZuMa-Katalog 2.0, veröffentlicht im Januar 2023.

Eine wesentliche Erkenntnis war: Im ZuMa-Katalog 2.0 gibt es eine Reihe von Punkten, bei denen der »ungeliebte Konzeptwettbewerb« quasi durch die Hintertür wieder in den Katalog hineinkommt (wenngleich als Ausnahme, nicht als Regel). Dies betrifft insbesondere die von uns geforderten **Nachweispflichten**. Denn nicht immer lassen sich gemachte Zusagen so leicht nachweisen wie durch einen Screenshot von der Website des Netzbetreibers oder die Abbildung eines Zertifikats.

Daher sollte das Vorhandensein bestimmter im Netzbetrieb eingesetzter Fähigkeiten und Leistungen jedenfalls soweit plausibilisiert werden, dass dies in sich stimmige, der Betriebspraxis entsprechende Darstellungen ergibt². Das gilt auch – so unser Erkenntnisstand 2025 – für die Plausibilisierung, **dass die angebotenen vertraglichen Zusagen durch die Art und Weise des Netzbetriebs eingehalten werden können**.

Geändert haben sich im ZuMa-Katalog 2.0 auch einige der Gewichtungen gegenüber ZuMa 1.0. Wesentliche Ursache dafür ist die seit der EnWG-Novelle zum 29.07.2022 geltende sechste Zweckbestimmung in § 1 Abs. 1 EnWG, der wir dementsprechend Rechnung tragen. Im ZuMa-Katalog 2.1 haben wir auch die Gewichtungen angepasst: Die Gewichtungen der Versorgungssicherheit, der Verbraucherfreundlichkeit, der Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität haben wir erhöht sowie die Gewichtung des Konzessionsvertrags reduziert, um den Marktentwicklungen insgesamt Rechnung zu tragen. Aber auch dies sind lediglich **Empfehlungen** unsererseits. Unverändert ist, dass wir bei der Preisgünstigkeit die Gewichtungen zwischen Netznutzungsentgelten, Hausanschlusskosten und Effizienzkriterien zugunsten der Effizienz verschoben haben, um die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber der Kosteneffizienz zumisst, zu berücksichtigen.

Aus dem ZuMa-Katalog herausgenommen haben wir solche Kriterien, die leicht in Form von Mindestbedingungen geregelt werden können. Dies betrifft die Zahlung der höchstmöglichen Konzessionsabgabe. Die entsprechenden Gewichtungspunkte wurden auf die verbliebenen Unter-Unterkriterien verteilt.

Wir haben in Summe also sowohl im ZuMa-Katalog 2.0 als auch im ZuMa-Katalog 2.1 eine ganze Reihe von zukunftsrelevanten Anregungen gemacht, um – unser Programm aus dem Jahr 2020 fortführend – **die kommunalen Anforderungen vom Kopf auf die Füße zu stellen**.

Zur Erinnerung: Ausgegangen waren wir 2020 von der konkreten **Situation in Baden-Württemberg**, weil wir in diesem Bundesland die meisten aktuellen Verfahren begleitet haben und insofern eine Fülle kommunaler Kriterienkataloge und unterschiedlicher Beratermodelle kennen. Objektiv betrachtet sind hier auch einige der Entwicklungen am weitesten fortgeschritten: Mit dem Musterkonzessionsvertrag Strom/Gas Baden-Württemberg sowie dem Musterkriterienkatalog der Landesregulierungsbehörde für Energie und Wasser (EKartB) gibt es Vorlagen, die zumindest in der Vergangenheit wertvolle Orientierungshilfen gegeben haben. Der aktuelle Musterkonzessionsvertrag MKV 3.0 von September 2023 beansprucht demgegenüber, auch einige der relevanten Zukunftsthemen zumindest benannt zu haben.

Der ZuMa-Katalog ist in seinen Inhalten selbstverständlich nicht auf Baden-Württemberg beschränkt. Vielmehr lässt er sich im gesamten Bundesgebiet einsetzen.

Wir verstehen den ZuMa-Katalog auch nicht als etwas, das hier und jetzt »fertig« vorliegt. Vielmehr soll er in der Diskussion mit der Fachöffentlichkeit weiterentwickelt sowie periodisch aktualisiert werden. Die Jahre der künftigen Konzessionsperiode, die vor uns liegen, werden für uns alle neuen Erkenntnisse bringen, denen Rechnung getragen werden

² Dr. Christof Schorsch: Die Crux mit den Kriterienkatalogen in Strom- und Gaskonzessionsverfahren – ZuMa 2020 revisited, EWeRK 3/2022.

muss, nicht zuletzt auch durch neue rechtliche Regelungen, derer es insbesondere bedarf, um Inkonsistenzen und Ungleichzeitigkeit zwischen den verschiedenen Regelwerken aufzulösen.

Außerdem werden die Konzessionskommunen, die für sie jeweils entscheidenden Anforderungen auswählen und entsprechend bewerten. Dafür haben wir zum Vergleich das **Cafeteria-Prinzip** gewählt: Die Konzessionskommune setzt im Verfahren ihre jeweils eigenen Schwerpunkte. Dies betrifft nicht nur die Kriterien, sondern auch die Gewichtungen. Insofern können die von uns vorgeschlagenen Bewertungen auch nur Anregungen für die Kommunen und die von ihnen beauftragten Kanzleien sein.

Was allerdings auch für uns fix ist, das ist, dass mindestens (wie im Gemeinsamen Leitfaden von BKartA und BNetZA, Rn. 32 formuliert) 70% der Bewertungspunkte auf die Ziele des § 1 EnWG entfallen sollten und darunter wiederum den Anforderungen an die (künftige) Versorgungssicherheit die größte Bedeutung zukommt. Rechnerisch entfallen im ZuMa-Katalog 2.1 nur noch 20% der Bewertungspunkte auf die »Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft« (§ 46 Abs. 4 EnWG), die im Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag zu regeln sind. Wir erleben es in unserer Beratungspraxis, dass in der Regel Vertragsmuster vorgegeben werden, in denen nur noch zu wenigen, ausgewählten Klauseln Ergänzungen des Bieters vorgenommen werden dürfen. Damit ist jedenfalls ein Teil des Wegenutzungsvertrags dem Differenzierungs-wettbewerb entzogen und verdient infolgedessen eine etwas geringere Gewichtung, wenngleich eben diese für Kommunen unzweifelhaft wichtigen Themen von den Netzbetreibern erfüllt werden können und auch nach unserer Praxiserfahrung auch erfüllt werden.

Unsere Empfehlung ist auch weiterhin, dass sich die Kommunen und ihre juristischen Berater vom ZuMa-Katalog inspirieren lassen, um – aus dem eigenen, vitalen Interesse der Konzessionskommunen heraus – von den Bieter im Verfahren zu fordern, was aus kommunaler Sicht in der zukünftigen Konzessionsperiode wirklich wichtig sein wird. Dazu können

sie sich aus dem Katalog ihren jeweils eigenen Katalog zusammenstellen, einzelne der Anforderungen auswählen oder verwerfen und dabei ihre Prioritäten auch in ihren Bewertungspunkten abbilden. Unsere nachfolgenden Angaben können deshalb nur Handlungsempfehlungen darstellen.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar. Vielmehr soll der ZuMa-Katalog allen Marktteilnehmern Anregungen für die Diskussion zukünftiger Marktstandards in Strom- und Gaskonzessionsverfahren vermitteln. Wird die Aufstellung eines eigenen Kriterienkatalogs erwogen, sollte in jedem Fall ein erfahrener rechtlicher Beistand hinzugezogen werden. Dies gilt auch für die Durchführung des Verfahrens insgesamt.

Für Anregungen und Kritik bei der Erarbeitung des ZuMa-Katalogs 2.1 gebührt allen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern ein herzliches Dankeschön, insbesondere Herrn Rechtsanwalt Uwe Röhling (Röhling Anwälte, Stuttgart) und Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Mirko Sauer (Brahms Nebel & Kollegen, Berlin).

Berlin, im Dezember 2025

christof.schorsch@lbd.de

Zukünftige Marktstandards in Stromkonzessionsverfahren – Übersicht

Kriterien A bis E (Summe)	1.000
A. Versorgungssicherheit des Netzbetriebs	320
1. Unabhängig überprüfter versorgungssicherer Netzbetrieb durch zertifizierte Prozesse	30
2. Geringstmögliche Ausfallzeiten und Präventionsmaßnahmen	40
3. Bestmögliche Beherrschung eines Krisenfalls im Netzgebiet	30
4. Business Continuity Management (BCM nach ISO 22301)	20
5. Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes vor externen Angriffen, Manipulation und Sabotage	25
6. Personelle, organisatorische und technische Maßnahmen und Systeme in der Leitstelle	25
7. Schnelle Wiederherstellung der Versorgung durch geeignete Material-/Lagerwirtschaft und Logistik	10
8. Sicherstellung nachgewiesener Fachkenntnisse der am Netzbetrieb beteiligten Dritten	10
9. Umfassende Richtlinienkompetenz und Direktionsrecht bei Subauftragnehmern	10
10. Hohe Ausbildungsquote und -qualität	15
11. Hohe Arbeitgeberattraktivität zur Sicherstellung der personellen Leistungsfähigkeit	20
12. Hohe Arbeitssicherheit als Bestandteil eines sicheren Netzbetriebs	20
13. Effektive Instandhaltungsstrategie auf Basis digitalisierter Prozesse	10
14. Zukunftsgerechtes Netzentwicklungskonzept und daraus resultierendes Investitionskonzept	30
15. Einsatz innovativer und intelligenter Technologien im Netzbetrieb	15
16. Organisatorische Umsetzung von Innovation im Netzbetrieb	10
B. Preisgünstigkeit und Effizienz des Netzbetriebs	190
17. Preisgünstigkeit der Netznutzungsentgelte	80
18. Niedrige Hausanschlusskosten in der Konzessionsperiode	10
19. Hoher Effizienzwert des Netzbetreibers im Regelverfahren	10
20. Bestmögliche Kosteneffizienz durch Nutzung von Synergie- und Skaleneffekten	20
21. Kosteneffizientes Assetmanagement nach ISO 55001	40
22. Einsatz digitalisierter Verfahren zur Effizienzverbesserung	30

C. Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs	130
23. Schnelle und bequeme Erreichbarkeit des Netzbetreibers für den Kunden	35
24. Einfacher Weg zum Hausanschluss für den Netzkunden	20
25. Verbraucherfreundlicher Umgang mit Störungen	25
26. Kontinuierliche Messung und Verbesserung der Kundenzufriedenheit	10
27. Unkomplizierte Online-Leitungsauskunft	10
28. Krisenfolgenmanagement und Krisenbegleitung	30
D. Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität des Netzbetriebs	160
29. Vermeidung von Eingriffen in die Natur durch vorrangigen Einsatz grabenloser Bau- und Sanierungsverfahren	10
30. Umweltfreundliche Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur	25
31. Unabhängig überprüfte Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs	30
32. Nachgewiesener Einsatz umweltfreundlicher Verbrauchsmaterialien	15
33. Einsatz eines klimaschutzfreundlichen Fuhrparks	30
34. Klimaschutzanstrengungen des Netzbetreibers im eigenen Netzbetrieb	35
35. Rasche Umsetzung von Netzanschlussbegehren für Erneuerbare-Energien-Anlagen	15
E. Konzessionsvertrag	200
36. Handhabung des Kommunalrabatts	20
37. Folgepflichten und Folgekosten	20
38. Genehmigung von Baumaßnahmen	20
39. Koordination von Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet	20
40. Zusagen zur umfassenden Schonung des Ortsbildes	15
41. Mitverlegung und Nutzung von Leerrohren	10
42. Gewährleistungsansprüche der Kommune	15
43. Transparenz in der Netzentwicklungsplanung für die Kommune	30
44. Datenlieferungen an die Kommune (Vertragsreporting)	30
45. Laufzeit und Sonderkündigungsrechte	20

- Der ZuMa-Katalog 2.1 liegt aktuell in einer Fassung für Stromkonzessionsverfahren vor. Unserseits ist geplant, den Katalog für Gaskonzessionsverfahren im Jahr 2026 zu veröffentlichen, sobald die politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen für den künftigen Gasnetzbetrieb feststehen.
- In Baden-Württemberg gibt es seit September 2023 den überarbeiteten »Musterkonzessionsvertrag Strom/Gas Baden-Württemberg über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Strom-/Gasversorgung« (MKV 3.0), dessen Anwendung von den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg) empfohlen wird.
- In Bayern hat der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag einen Musterstromkonzessionsvertrag verhandelt, der von der bayerischen Staatsregierung 2015 genehmigt wurde. Für Gaskonzessionsverträge gibt es einen aktuelleren Mustervertrag mit Stand Januar 2025.
- In Mecklenburg-Vorpommern existiert ein »Leitfaden Teil I« des Städte- und Gemeindetags Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit Stand Oktober 2021, in den jeweils ein Musterkonzessionsvertrag für Strom und Gas integriert ist.
- In Thüringen gibt es einen Musterkonzessionsvertrag des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen für Strom mit Stand 2010 und für Gas mit Stand 2015.
- Sowohl Kommunen als auch Bieter können sich in den genannten Bundesländern auf die Empfehlungen der Musterkonzessionsverträge berufen. Rechtlich verbindlich sind diese Empfehlungen allerdings nicht.
- Die ZuMa-Arbeitsgruppe hat sich mit den Inhalten dieser Musterverträge nicht befasst und will auch ergänzenden Zusatzvereinbarungen nicht vorgreifen.
- Im eigenen Interesse der Bieter sollte es liegen, all jene Leistungszusagen in eine Zusatzvereinbarung aufzunehmen, die über den jeweiligen Musterkonzessionsvertrag hinausgehen bzw. die nach Auffassung der Bieter gegenüber dem Musterkonzessionsvertrag geändert werden sollten. Hierdurch könnten zusätzliche kommunalfreundliche Regelungen angeboten werden.
- Die Kommune hat ohnehin eine weitgehende Entscheidungsfreiheit dahingehend, welche Konzessionsvertragsinhalte sie den Bieter verbindlich vorgibt und wo sie eigenständige Ergänzungen seitens der Bieter zulässt.
- Zu bewertende Angaben der Bieter müssen plausibilisiert und durch entsprechende Nachweise hinreichend belegt werden. Bevorzugt werden Fakten, wie bspw. externe Zertifizierungen oder Testierungen oder Mitteilungen an und von Behörden. Wird vom Bieter auf einen Nachweis oder eine Plausibilisierung verzichtet, wird ein von der Vergabestelle nachgefordelter Nachweis nicht vorgelegt oder sind die Angaben des Bieters trotz Hinweis der Vergabestelle nicht plausibilisiert oder der Nachweis nicht hinreichend belegt, erhält der Bieter im jeweiligen Kriterium keine Punkte.
- Macht der Bieter in einem Kriterium die geforderten Angaben nicht oder fügt er die geforderten Nachweise nicht bei, erhält er null Punkte.
- Beispielhafte Angaben im ZuMa-Katalog zu Maßnahmen oder Prozessen – wie »bspw.«, »u.a.«, »insbesondere« – dienen der Illustration und erlauben auch gleichwertige Alternativen. Das Aufgreifen eines Beispiels sichert dem Bieter nicht automatisch das Erreichen einer bestimmten Punktzahl oder der Höchstpunktzahl im Bietervergleich zu.
- Die Worte »Bieter«, »Konzessionsnehmer« und »Netzbetreiber« werden synonym verwendet.

Zukünftige Marktstandards in Stromkonzessionsverfahren – Bewertungssystematik

Erläuterung der Bewertungssystematik:

- (1) Im ZuMa-Katalog erfolgt eine **absolute Bewertung der Angebotspositionen**, entweder wenn das Kriterium erfüllt ist (Angabe »Ja« = Punkte; Angabe »Nein« = 0 Punkte) oder wenn aus einer abgefragten Zahlenangabe die Bewertungspunkte als objektiver Vergleich mathematisch ermittelt werden können.
- (2) Dort, wo eine absolute Bewertung nicht sinnvoll ist, erfolgt ein **relativer Vergleich der Bieterpositionen**: Der Bieter, der das Kriterium am besten erfüllt, erhält als Bestbieter die maximale Punktzahl. Die anderen Bieter erhalten eine geringere Punktzahl anhand einer vorgegebenen abgestuften Bewertungsskala. Grundsätzlich sind auch mehrere Bestbieter möglich.
- (3) Daneben sind auch andere Bewertungen vorgesehen, wie
 - **vertragliche Zusicherungen**, die in Textform in den Konzessionsvertrag aufzunehmen sind, sowie
 - **konzeptionelle Ausführungen**. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass damit Nachweispflichten verbunden sind. In der Regel wird dafür eine Plausibilisierung in Textform erfolgen müssen, um die übliche Betriebspraxis im Netzbetrieb des Bieters bzw. konkrete Leistungsverpflichtungen im Konzessionsgebiet darzustellen. Die Konzepte müssen mit darauf basierenden Maßnahmen und Prozessen für die Umsetzung verbunden sein.
- (4) Sofern ein Nachweis durch einen **externen und unabhängigen Zertifizierer** gefordert wird, soll es sich vorzugsweise um einen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditierten Zertifizierer handeln.
- (5) **Bewertet werden nur die verbindlichen Angebote der Bieter**. Eine Bindefrist für das abzugebende verbindliche Angebot wird von der Kommune vorgegeben.

Ziel ist es, zu eindeutigen Anforderungen und ebensolchen Bewertungen zu kommen, um Ermessensspielräume der Bewerter zu reduzieren und Streit um interpretationsfähige Angebotspositionen möglichst auszuschließen sowie die Erfüllung zukünftiger Anforderungen an den Strom- und Gasnetzbetrieb in fairer Weise zu bewerten.
- (6) Alle **Berechnungen** erfolgen bis einschließlich der zweiten Nachkommastelle; es wird kaufmännisch gerundet.
- (7) Die Bieter haben sicherzustellen, dass alle angegebenen Leistungsverpflichtungen nach **§ 3 KAV** zulässig sind. Nicht-zulässige Angaben werden nicht gewertet.

Zukünftige Marktstandards in Stromkonzessionsverfahren – Einzelkriterien

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
Kriterien A bis E (Summe)				1.000
A. Versorgungssicherheit des Netzbetriebs				320
1.	Unabhängig überprüfter versorgungssicherer Netzbetrieb durch zertifizierte Prozesse	<p>Die externe Beurteilung der Versorgungssicherheit des Netzbetriebs in Form von Zertifizierungen stellt eine objektive Beurteilung des Netzbetriebs sicher. Neben der branchenweit bestehenden Zertifizierung des Technischen Sicherheitsmanagementsystems (TSM), gewinnt das Qualitätsmanagement durch zertifizierte Prozesse im Netzbetrieb zunehmend an Bedeutung für die Versorgungssicherheit im Konzessionsgebiet.</p> <p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über vorhandene gültige Zertifikate nach</p> <ul style="list-style-type: none"> a) TSM (Technische Sicherheit nach S 1000 (VDE-AR-N 4001) für den Stromnetzbetrieb). b) DIN 9001 (Qualitätsmanagement) oder ein vergleichbares Umsetzungskonzept für das Qualitätsmanagement. <p>Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> c) der Rezertifizierung einer vorhandenen TSM-Zertifizierung oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode. d) der Rezertifizierung einer vorhandener Zertifizierung nach DIN 9001 oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode. 	<p>Verfügt der Bieter über das Zertifikat, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Verfügt der Bieter über das Zertifikat oder ein vergleichbares Umsetzungskonzept für das Qualitätsmanagement zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe, erhält der Bieter die maximale Punktzahl von 10 Punkten. Befindet sich die ISO-9001-Zertifizierung zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe in Erstausarbeitung, erhält der Bieter 8 Punkte. Der Nachweis über die laufende Erstausarbeitung und der erfolgreichen Zertifizierung zu Beginn des Konzessionszeitraums hat über den externen und unabhängigen Zertifizierer zu erfolgen. Sagt der Bieter vertraglich zu, der Kommune bis zum Beginn des Konzessionszeitraums ein gültiges ISO-9001-Zertifikat vorzulegen, erhält der Bieter ebenfalls 8 Punkte. Der Nachweis über die erfolgreiche Zertifizierung zum Beginn des Konzessionszeitraums hat über einen externen und unabhängigen Zertifizierer zu erfolgen. Verfügt der Bieter über kein zertifiziertes Qualitätsmanagement oder kann er den Nachweis über die Zertifizierung seines Qualitätsmanagements nicht führen oder macht er keine Zusage zu einer künftigen Zertifizierung, erhält der Bieter null Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur TSM-Rezertifizierung oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur DIN-9001-Rezertifizierung oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode erhält der Bieter Punkte.</p>	30
				5
				10
				5
				10

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
2.	Geringstmögliche Ausfallzeiten und Präventionsmaßnahmen	<p>Die Kommune erwartet geringstmögliche Ausfallzeiten im Versorgungsnetz sowie nachgewiesene Präventionsmaßnahmen des Bieters zur weiteren Erhöhung der Versorgungssicherheit im Konzessionsgebiet. Dazu sind redundante Betriebsmittel vorzuhalten.</p> <p>Zur Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit im Konzessionsgebiet ist für die Kommune bedeutend, dass der Bieter auch über eine redundante Netzteilstelle (einschließlich Telekommunikationsinfrastruktur) verfügt, die sich von der Netzteilstelle getrennt an einem räumlich unterschiedenen Ort befindet. Bei der redundanten Netzteilstelle kann es sich um eine eigene oder um eine mit entsprechenden Zugriffsrechten versehene fremde Netzteilstelle handeln.</p>		40
	<p>Der Bieter soll deshalb folgende <u>Angaben</u> machen:</p> <p>a) SAIDI-Werte in der Niederspannung für das gesamte Versorgungsgebiet des Bieters (Netzgebiet) im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre – im Vergleich zum Bundesdurchschnitt gemäß Bundesnetzagentur (Durchschnitt der letzten drei Jahre).</p>	<p>Der Bieter, dessen SAIDI-Wert in der Niederspannung für sein gesamtes Versorgungsgebiet im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre im Vergleich zum Bundesdurchschnitt der SAIDI-Werte, wie von der Bundesnetzagentur für die Niederspannung veröffentlicht, am geringsten ist, erhält die Maximal-Punkte.</p> <p><u>Bewertungsskala:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • SAIDI-Wert > 30% unter Durchschnitt: 5 Punkte • SAIDI-Wert > 15 bis 30% unter Durchschnitt: 4 Punkte • SAIDI-Wert im Durchschnitt ($\pm 15\%$): 3 Punkte • SAIDI-Wert > 15 bis 30% über Durchschnitt: 2 Punkte • SAIDI-Wert > 30% über Durchschnitt: 0 Punkte 	5	
	<p>Der Bieter soll sein Konzept darlegen, wie er geringstmögliche Ausfallzeiten im Versorgungsnetz im Eintrittsfall gewährleistet und welche Präventionsmaßnahmen er dafür einsetzt.</p> <p>b) Hierzu ist explizit auf die vorgehaltene Ausrüstung, die zur Verfügung stehenden Notfallgeräte und Maschinen für den Einsatz im Konzessionsgebiet einzugehen und darzulegen, wie diese sich auf geringstmögliche Ausfallzeiten auswirken.</p>	<p>Der Bieter, dessen Konzept am wahrscheinlichsten gewährleistet, dass Ausfallszeiten geringstmöglich, inklusive der damit verbundenen Präventionsmaßnahmen, für die Dauer des Konzessionszeitraums, sind, erhält die Maximal-Punkte. Berücksichtigt werden hierbei die vorgehaltene Ausrüstung, die zur Verfügung stehenden Prozesse und Maßnahmen, Notfallgeräte und Maschinen für den Einsatz im Konzessionsgebiet.</p>	10	
	<p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über die</p> <p>c) Vorhaltung einer vollständig redundanten 2. Netzteilstelle räumlich getrennt an einem anderen Ort.</p>	<p>Für die Vorhaltung einer vollständig redundanten 2. Netzteilstelle räumlich getrennt an einem anderen Ort erhält der Bieter Punkte.</p>	5	
	<p>d) mit Spiegelung aller Vorgänge der Netzteilstelle in der 2. Netzteilstelle in Echtzeit.</p>	<p>Für den Nachweis der Spiegelung aller Vorgänge erhält der Bieter Punkte.</p>	5	
	<p>e) Maßnahmen, die er zum Schutz seines Netzes gegen Extremwetterereignisse, bspw. Hochwasserereignisse (HQ100/HQextrem), trifft.</p>	<p>Für den Nachweis von Maßnahmen zum Schutz seines Netzes gegen Extremwetterereignisse, bspw. Hochwasserereignisse (HQ100 und HQextrem), erhält der Bieter Punkte.</p>	5	
	<p>Die Kommune erwartet folgende <u>vertragliche Zusagen</u>:</p> <p>f) Erreichen jedes Störungsorts im Konzessionsgebiet innerhalb von 60 Minuten.</p> <p>Anmerkung: Anders als in der Gaswirtschaft existiert für das Stromnetz noch keine Empfehlung der Fachverbände für die maximale Zeit zwischen Störungsmeldung und dem Eintreffen am Störungsort.</p>	<p>Die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zum Erreichen jedes Störungsorts innerhalb der genannten Maximalzeit wird mit Punkten bewertet.</p>	5	

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		g) Vorhaltung der Versorgungsaufgabe im Konzessionsgebiet entsprechend einer Mindestanzahl von Notstromaggregaten (je >100 kVA), die im Störungsfall für das Konzessionsgebiet zur Verfügung stehen.	Die Kommune legt Wert darauf, dass unterschiedliche Störungsfälle vom Netzbetreiber beherrscht werden und dafür eine ausreichende Anzahl an Notstromaggregaten je >100 kVA zur Verfügung steht. Für den plausiblen Nachweis erhält der Bieter Punkte.	2
		h) eine Verbesserung der Netztopologie binnen fünf Jahren nach erfolgter Netzübernahme/Aufnahme/Fortsetzung des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet zu prüfen und das Ergebnis nachvollziehbar zu begründen.	Die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, eine Verbesserung der Netztopologie im Konzessionsgebiet zu prüfen und das Ergebnis nachvollziehbar zu begründen, wird mit Punkten bewertet.	3
3. Bestmögliche Beherrschung eines Krisenfalls im Netzgebiet	<p>Je komplexer das Energieversorgungssystem, desto anfälliger ist es für unterschiedlichste Störungseignisse (Baggerbiss im eigenen Netz, Rückwirkungsstörungen aus dem vorgelagerten Netz, Unwetterlagen mit Hochwasser, Sturm, Waldbränden etc.). Hinzu kommen möglicherweise von Dritten bewusst herbeigeführte Versorgungsunterbrechungen durch Sabotage etc.</p> <p>Der Netzbetreiber muss für solche Ereignisse gerüstet sein und die bestmögliche Beherrschung eines Krisenfalls im Netzgebiet plausibel darstellen. Dazu gehören insbesondere das Vorhandensein entsprechender präventiv erstellter und in der Netzbetriebspraxis umgesetzter Konzepte zur Beherrschung eines Krisenfalls im Netzgebiet ebenso wie regelmäßige Übungen und die Interaktion mit der Kommune sowie anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).</p> <p>Der Bieter hat <u>Angaben</u> hinsichtlich folgender Leistungen zu machen:</p>	<p>a) feststehender Turnus der Krisenübungen zu einem für das Konzessionsgebiet realistischen Krisenszenario.</p> <p>b) systematische Auswertung der Ergebnisse mit Schwachstellenanalyse und Maßnahmenkonzipierung und -umsetzung zur Abhilfe.</p> <p>c) Einbezug von externen BOS-Kräften (Polizei, Feuerwehr, THW etc.) in die Übungen.</p> <p>d) Vorhaltung und Zurverfügungstellung mindestens einer eigenen oder der Nutzung einer fremden Brandübungsanlage, damit BOS im Konzessionsgebiet unterschiedliche Einsatzlagen bei für den Netzbetrieb erforderlichen Anlagen möglichst realistisch simulieren können (z.B. Brand von Verteilerkasten, Brand in einer Umspannanlage, Rauchgasdurchzündungen).</p> <p>e) eines Krisenmanagementkonzepts (Eigenerklärung mit Textauszug und Inhaltsverzeichnis) und eines Krisenkommunikationskonzeptes.</p> <p>f) der Anzahl an Personalressourcen, die im Krisenfall binnen einer Stunde ab Anforderung im Konzessionsgebiet zur Verfügung stehen.</p> <p>g) des Einbeugs von Mitarbeitern der Kommune sowie von BOS-Kräften (Polizei, Feuerwehr und THW etc.) in Krisenübungen im Konzessionsgebiet.</p>	<p>Existiert ein feststehender Turnus mindestens zweijährlicher Krisenübungen zu einem für das Konzessionsgebiet realistischen Krisenszenario, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Bei Nachweis eines geeigneten Konzepts zur systematischen Auswertung der Ergebnisse der Krisenübungen und die Ableitung von Maßnahmen zur Umsetzung, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Werden in die Krisenübung externe BOS-Kräfte einbezogen, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die Vorhaltung und Zurverfügungstellung mindestens einer eigenen oder der Nutzung einer fremden Brandübungsanlage, um unterschiedliche Einsatzlagen bei für den Netzbetrieb erforderlichen Anlagen realistisch simulieren zu können, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Bei Nachweis eines geeigneten Krisenmanagement- und Krisenkommunikationskonzepts erhält der Bieter Punkte. Von der Kommune positiv bewertet wird ein umfassendes, ambitioniertes Konzept für die effektive Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Krisenfall. Der Bieter mit dem dahingehend besten Konzept erhält die Maximalpunktzahl.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Verfügungsstellung dieser Anzahl an Personalressourcen erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zum Einbezug von Mitarbeitern der Kommune sowie von BOS-Kräften erhält der Bieter Punkte.</p>	<p>30</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>10</p> <p>2</p> <p>2</p>

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		h) einer Unterstützung der Kommune bei der gemeinsamen Erarbeitung von Krisenkonzepten in der Energieversorgung, soweit dies rechtlich zulässig ist auch unentgeltlich.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Unterstützung der Kommune bei der gemeinsamen Erarbeitung von Krisenkonzepten in der Energieversorgung erhält der Bieter Punkte.	2
4.	Zertifiziertes Business Continuity Management (BCM nach ISO 22301)	<p>Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig jederzeit funktionierende Infrastrukturen sind. Netzbetreibern – als systemkritischen Infrastrukturanbietern – obliegt eine besondere Verantwortung für die jederzeit reibungslose Energieversorgung gerade auch in Zeiten der Pandemie. Diese Verantwortung umfasst – auch außerhalb pandemischer Ereignisse – die aktive Ergreifung präventiver Maßnahmen sowie die bestmögliche Bewältigung tatsächlicher Notfall- und Krisensituationen, die den originären Netzbetrieb und die damit verbundene Leitstelle, die geplanten und begonnenen Tätigkeiten bei Bau und Instandhaltung sowie alle internen kaufmännischen und personellen Prozesse eines Netzbetreibers betreffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat die Kommune ein besonderes Interesse daran, dass der Bieter über ein umfassendes und erprobtes zertifiziertes Business Continuity Management (BCM) verfügt, wodurch ein Normalbetrieb auch unter erschwerten Bedingungen möglich ist und Notfall- und Krisensituationen effektiv vermieden werden.</p>		20
		<p>Das Business Continuity Management des Bieters ist hinsichtlich seines Umsetzungsstatus <u>nachzuweisen</u>. Verfügt der Bieter über eine zu ISO 22301 vergleichbare Zertifizierung legt er die Gleichwertigkeit dar und lässt dies durch die Zertifizierungsstelle bestätigen.</p> <p>a) Der Bieter verfügt zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe über die Zertifizierung seines BCM nach ISO 22301.</p>	Verfügt der Bieter bereits zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe über die Zertifizierung seines BCM nach ISO 22301, erhält er Punkte.	12
		<p>b) Der Bieter befindet sich zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe in Erstausarbeitung zur Zertifizierung eines Business Continuity Managements.</p>	Befindet sich der Bieter zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe in Erstausarbeitung zur Zertifizierung eines Business Continuity Managements, erhält der Bieter Punkte. Der Nachweis über die laufende Erstausarbeitung hat über den externen und unabhängigen Zertifizierer zu erfolgen.	8
		<p>c) Der Bieter strebt eine Zertifizierung bis zum Beginn des Konzessionszeitraums an und sagt dies vertraglich zu.</p>	Ist eine Zertifizierung bis zum Beginn des Konzessionszeitraums angestrebt und wird dies vertraglich zugesagt, erhält der Bieter Punkte. Der Nachweis über die erfolgreiche Zertifizierung zum Beginn des Konzessionszeitraums hat über einen externen und unabhängigen Zertifizierer zu erfolgen.	4
		<p>d) Es ist kein BCM vorhanden, welches den Anforderungen während einer Pandemie genügt.</p>	Verfügt der Bieter zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe über kein zertifiziertes Business Continuity Management, welches den Anforderungen während einer Pandemie genügt, erhält der Bieter null Punkte.	–
		<p>Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u></p> <p>e) der Rezertifizierung einer vorhandenen Zertifizierung nach ISO 22301 oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode.</p>	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur ISO-22301-Rezertifizierung oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode erhält der Bieter Punkte.	8

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
5.	Gewährleistung eines größtmöglichen Schutzes vor externen Angriffen, Manipulation und Sabotage	Der Bieter muss der Kommune überzeugend darlegen, dass er alles dafür tut, um den größtmöglichen Schutz seines Netzbetriebs vor externen Angriffen, Manipulation und Sabotage etc. zu gewährleisten. Dabei sind alle Maßnahmen anzugeben, die der Aufrechterhaltung des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet dienen und im Verantwortungsbereich des Bieters liegen, selbst wenn diese Maßnahmen außerhalb des Konzessionsgebiets durchgeführt werden müssen.		25
		a) über ein gültiges Zertifikat des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) verfügt, womit die Anforderungen nach ISO 27001 (Informationssicherheitsmanagementsystem), ISO 27002 (Leitfaden für Informationssicherheitsmaßnahmen) und ISO 27019 (Sicherheit der Prozesssteuerungssysteme) umgesetzt werden.	Verfügt der Bieter über ein gültiges Zertifikat des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS), das den genannten Anforderungen entspricht, erhält der Bieter Punkte.	8
		b) ein Sicherheitskonzept zum Objektschutz stör- und sabotagegefährdeter Bereiche umsetzt.	Bei Nachweis eines auch für die Aufrechterhaltung des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet geeigneten Konzepts erhält der Bieter Punkte. Von der Kommune positiv bewertet wird ein umfassendes, ambitioniertes Konzept zum Objektschutz stör- und sabotagegefährdeter Bereiche.	12
		c) die Rezertifizierung des ISMS-Zertifikats oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode garantiert.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag der Rezertifizierung des ISMS-Zertifikats oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen während der gesamten Konzessionsperiode erhält der Bieter Punkte.	2
		d) sein Sicherheitskonzept weiterentwickelt, wo dies für das Konzessionsgebiet erforderlich ist.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, sein Sicherheitskonzept weiterzuentwickeln, wo dies für das Konzessionsgebiet erforderlich ist, erhält der Bieter Punkte.	3
6.	Personelle, organisatorische und technische Maßnahmen und Systeme in der Netzeitstelle	Bei zunehmend komplexer werdender Netzeitsteuerung und häufigeren Störungseignissen, insbesondere auch durch dezentrale, volatile Einspeisung und das Wettergeschehen, werden besondere Anforderungen an die personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen und Systeme gestellt, die zudem auch für den Umgang mit Krisen-, Notfällen und Katastrophen geeignet sein müssen. Dies umfasst a) die Prävention, b) das aktuelle Management und c) die Nachsorge. Gleichzeitig wird es immer wichtiger, dass die Vorteile digitalisierter Prozesse auch bei der Störungsbehebung genutzt werden.		25
		a) die personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen und Systeme, die von ihm umgesetzt werden, um Auswirkungen eines Personalausfalls auf die Versorgungssicherheit zu entgegnen.	Verfügt der Bieter über ein plausibles Konzept zum Umgang der Netzeitstelle mit Störungen unterschiedlichen Ausmaßes, erhält der Bieter Punkte. Das Konzept soll unterschiedlichen Störungseignissen (Krisen, Notfälle und Katastrophen) differenziert Rechnung tragen, einschließlich der Soll-Stärke des Personals zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten, werk-, sonn- und feiertags. Von der Kommune positiv bewertet wird ein umfassendes, ambitioniertes Konzept zum Schutz des Konzessionsgebiets durch die Netzeitstelle im Störungsfall.	8
		b) sein Konzept zur Erfüllung der Anforderungen an die Qualifizierung des in der Netzeitstelle eingesetzten Personals zum Umgang mit Störungen unterschiedlichen Ausmaßes (insbesondere Inhalt und Turnus der durchgeföhrten Schulungen).	Verfügt der Bieter über ein plausibles Konzept zur Qualifizierung des in der Netzeitstelle eingesetzten Personals zum Umgang mit Störungen unterschiedlichen Ausmaßes, erhält der Bieter Punkte. Von der Kommune positiv bewertet wird ein umfassendes, ambitioniertes Konzept zu den Anforderungen an die Qualifizierung des Personals und zu den Schulungen.	4

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über c) den Einsatz eines Workforce-Management-Systems zur digitalisierten Einsatzplanung der Monteure für die Störungsbeseitigung (d.h. insbesondere mit digitaler Verknüpfung des Kartenwerks vom Netzgebiet mit den Aufenthaltsorten eigener Monteure zur Einsatzplanung im Störungsfall und zur schnellstmöglichen Information des Monteurs) und beim Instandhaltungsmanagement sowie deren kontinuierliche Weiterentwicklung.	Weist der Bieter den Einsatz eines solchen Workforce-Management-Systems mit digitaler Verknüpfung nach, erhält der Bieter Punkte. Von der Kommune positiv bewertet wird ein umfassendes, ambitioniertes Workforce-Management-System zur digitalisierten Einsatzplanung der Monteure für die Störungsbeseitigung und beim Instandhaltungsmanagement.	10
		Die Kommune erwartet vom Bieter die <u>vertragliche Zusage</u> d) zum Einsatz der personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen und Systeme im Konzessionsgebiet.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Umsetzung der im Konzept dargestellten personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen und Systeme in der Netzeinstellung erhält der Bieter Punkte.	3
7.	Schnelle Wiederherstellung der Versorgung durch geeignete Material-/Lagerwirtschaft und Logistik	Die Kommune hat ein Interesse daran, dass der Bieter über eine geeignete Material-/Lagerwirtschaft und Logistik für alle betriebsüblichen Materialien verfügt, sodass im Bedarfsfall sichergestellt ist, dass mit Hilfe dieser Materialien Störungen zeitnah und effektiv behoben werden. Eine hohe Versorgungssicherheit wird unterstützt durch Logistikprozesse, die dem Bieter jederzeit den Zugriff bzw. Bezug auf wesentliche im Netz eingesetzte Materialien ermöglichen und auf die auch Netzbau Dienstleister des Bieters Zugriff haben. Damit wird auch Lieferengpässen insbesondere in Krisensituationen vorgebeugt. Die Antworten des Bieters sind anhand geeigneter Nachweise zu plausibilisieren.		10
		Der Bieter hat hierzu folgende <u>Angaben</u> zu machen: a) Inwieweit verfügt der Bieter über eine redundante Standortorganisation für die Material-/Lagerwirtschaft und Logistik, um eine umfassende und zeitnahe Versorgung des Konzessionsgebiets mit betriebsnotwendigen Materialien insbesondere im Störungsfall sicherzustellen (z.B. durch mehrere Lagerstandorte, mehrere Betriebsstandorte, Netzbau Dienstleister)?	Verfügt der Bieter über eine solche redundante Standortorganisation für die Material-/Lagerwirtschaft und Logistik, erhält der Bieter Punkte.	4
		b) Ist die Material-/Lagerwirtschaft und Logistik des Bieters mit einem 24h-Bereitschaftsdienst ausgestattet, sodass jederzeit Material zu Baustellen und in Störungsgebiete geliefert werden kann und Materialbestellungen an Lieferanten möglich sind?	Ist die Material-/Lagerwirtschaft und Logistik des Bieters mit einem 24h-Bereitschaftsdienst wie dargestellt ausgestattet, erhält der Bieter Punkte.	4
		c) Nutzt der Bieter ein fremdes oder eigenes, IT-gestütztes Lieferantenportal, worüber der Bieter auf ein breites Netzwerk aus Lieferanten und Netzbau Dienstleistern zugreifen kann, sodass insbesondere bei großflächigen Störungen möglicherweise auftretende Engpässe bei der Materialbelieferung und beim Netzbetrieb gar nicht erst entstehen?	Nutzt der Bieter ein solches fremdes oder eigenes, IT-gestütztes Lieferantenportal, erhält der Bieter Punkte.	2
		Der Netzbetreiber ist auch für diejenigen Partner verantwortlich, die in seinem Auftrag für die Versorgungssicherheit im Konzessionsgebiet tätig sind und hat deshalb sicherzustellen, dass die am Netzbetrieb des Bieters beteiligten Dritten über alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.		10
8.	Sicherstellung nachgewiesener Fachkenntnisse der am Netzbetrieb beteiligten Dritten	Der Bieter soll <u>Angaben</u> machen über: a) sein Konzept, das sicherstellt, dass die Mitarbeiter der vom Bieter beauftragten Dienstleister über alle notwendigen Fachkenntnisse, einschließlich der einschlägigen Vorschriften, verfügen. Hierbei zählen insbesondere auch das Auswahlverfahren und der Umfang und Qualität der durchgeführten Schulungen online/offline.	Verfügt der Bieter über ein plausibles Konzept, mit dem sichergestellt ist, dass die erforderlichen Fachkenntnisse am Netzbetrieb beteiligter Dritter nachgewiesen werden, erhält der Bieter Punkte. Von der Kommune positiv bewertet wird ein umfassendes und ambitioniertes Konzept, welches sicherstellt, dass die am Netzbetrieb beteiligten Dritten über umfassende Fachkenntnisse verfügen.	10

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
9.	Umfassende Richtlinienkompetenz und Direktionsrecht bei Subauftragnehmern	Wenn der Netzbetreiber Externe als Dienstleister im Netzbetrieb einsetzt, dann ist er gegenüber seinen Netzkunden und der Kommune für die Qualität auch von deren Leistungserbringung verantwortlich und muss daher für die Erfüllung seiner Standards, Regelwerke und Richtlinien sorgen. Die Kommune braucht außerdem die Sicherheit, dass der Netzbetreiber gegenüber Mitarbeitern des Dienstleisters weisungsbefugt ist und dass er gegenüber der Kommune für die von ihm eingesetzten Subauftragnehmer haftet.		10
		Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> hinsichtlich a) der Qualität und Sicherheit in der Leistungserbringung durch von ihm beauftragte Dritte gemäß eigenen Standards, Regelwerken und Richtlinien des Bieters.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, die Qualität und Sicherheit in der Leistungserbringung durch von ihm beauftragte Dritte auf Grundlage seiner eigenen Standards, Regelwerke und Richtlinien sicherzustellen, erhält der Bieter Punkte.	6
		b) des Direktionsrechts auf Baustellen des Bieters gegenüber den Mitarbeitern von ihm beauftragter Dritter.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag gegenüber den Mitarbeitern von ihm beauftragter Dritter, auf Baustellen des Bieters das Direktionsrecht sicherzustellen, erhält der Bieter Punkte.	4
10.	Hohe Ausbildungsquote und -qualität	Zur Vermeidung eines künftigen Fachkräftemangels im Netzbetrieb besteht das Interesse der Kommune darin, dass der Bieter eine möglichst hohe Zahl an Auszubildenden hat und dass er eine moderne und qualitativ hochwertige Ausbildung von Fachkräften umsetzt, um die sichere Versorgung im Konzessionsgebiet nachhaltig sicherzustellen. Lehrmethoden, Ausbilder und Ausbildungsstätten bzw. Ausbildungswerkstätten müssen daher von hoher Güte sein und dem aktuellen Stand des jeweiligen (technischen und kaufmännischen) Ausbildungsberefs entsprechen. Auch die Erbringung ausbildungsorientierter Dienstleistungen für andere Energieversorgungsunternehmen oder Kommunen – Leistungen, die mithin am Markt nachgefragt werden –, ist Ausdruck einer hohen Ausbildungsqualität. Modern eingerichtete Lernumgebungen, die den Lernerfolg fördern und den Arbeitsschutz sowie den effizienten Ressourceneinsatz berücksichtigen, werden ebenfalls bewertet. Der Bieter hat zu den nachfolgend genannten Themen Angaben zu machen, diese plausibel zu erläutern und anhand geeigneter Nachweise zu belegen (z.B. öffentlich zugängliches Informationsmaterial zu Ausbildungsmethoden, -laboren und Projekten, zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige IHK-Zertifikate oder öffentlich anerkannte Preise oder sonstige Auszeichnungen).		15
		Der Bieter hat folgende <u>Angaben</u> zu machen: a) Angaben zur Höhe der Ausbildungsquote in den letzten drei Kalenderjahren (Anteil der Auszubildenden am Gesamtpersonal). Der Bieter hat zu versichern, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen. Gewertet werden eigene Ausbildungsaktivitäten des Bieters sowie solche, die in Kooperation mit Hochschulen erfolgen. Newcomer haben sich hierfür Dritter zu bedienen (siehe das Eingangskapitel »Vorbemerkungen«).	Bepunktet wird jeweils der ermittelte Durchschnitt der Zahlen der letzten drei Kalenderjahre. Um die Aussagekraft zum Zeitpunkt des Konzessionsbeginns zu erhöhen, ist das erste dieser drei Jahre (das früheste) einfach, das zweite Jahr zweifach und das dritte Jahr (das späteste) dreifach zu gewichten. Der so ermittelte Summenwert ist sodann durch 6 zu teilen. Der Bieter mit dem höchsten prozentualen Anteil an Auszubildenden gemessen am Gesamtpersonal erhält im Bietervergleich die Maximal-Punkte. Die anderen Bieter erhalten je angefangener 10 Prozentpunktedifferenz zum besten Wert 1 Punkt Abzug. Es erfolgt keine Bewertung unter null.	5
		b) Angaben zu innovativen Ausbildungs- und Lehrmethoden (z.B. zu Ausbildungslaboren für die Erprobung praxisrelevanter Lerninhalte, Online-Lernplattformen/E-Trainings, Wissensvermittlung in Ausbildungswerkstätten per QR-Code, digitales Berichts- und Beurteilungswesen, agiles Arbeiten in Teams, Einsatz von Virtual-Reality-Anwendungen, Augmented-Reality-Anwendungen).	Je nachgewiesener innovativer Ausbildungs- und Lehrmethode erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 8 Methoden bewertet.	4
		c) Erbringung ausbildungsorientierter Dienstleistungen für andere Netzbetreiber als Zeichen der hohen und marktgerechten Güte der Ausbildung.	Erbringt der Bieter ausbildungsorientierte Dienstleistungen für andere Netzbetreiber, erhält der Bieter Punkte.	3

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		d) Angaben zu innovativen und an der Praxis ausgerichteten Ausbildungsstätten bzw. Ausbildungswerkstätten unter Angabe der Örtlichkeiten, der Lehrumgebungen, Raumkonzepte und Ausstattungen (z.B. digitale Whiteboards, WLAN-Zugang in Ausbildungsräumen, mobile Arbeitsplätze, Rückzugs- und Projektarbeitsflächen, aktive Raumgestaltung durch bewegliche Architekturelemente, praxisrelevante Übungsflächen für Arbeiten an Netzanlagen, z.B. an Masten und Gräben usw.).	Je innovativer und an der Praxis ausgerichteter Ausstattungen und Elemente in der Ausbildungsstätte bzw. Ausbildungswerkstätte, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 6 Angaben bewertet.	3
11.	Hohe Arbeitgeberattraktivität zur Sicherstellung der personellen Leistungsfähigkeit	<p>Der Netzbetreiber muss heute schon Vorsorge dafür treffen, dass er angesichts der demografischen Entwicklung und des Fachkräftemangels im Konzessionszeitraum über genügend Know-how-Träger für den Netzbetrieb vor Ort verfügt. Seine personalwirtschaftlichen Maßnahmen heute sichern die Personalressourcen von morgen. Zur Gewährleistung eines nachhaltigen und zukunftsfähigen Netzbetriebs ist es für die Netzbetreiber bedeutend, nicht nur ausreichend qualifiziertes Personal zu gewinnen, sondern es auch möglichst lange im Unternehmen zu halten und weiterzuentwickeln. Hierfür ist die Arbeitgeberattraktivität ein wesentlicher Faktor. Der Abfluss von Wissen ist zu vermeiden, Motivation und Leistungsbereitschaft des eigenen Personals sind zu erhöhen.</p> <p>Die Kommune hat ein besonderes Interesse daran, von den BieterInnen zu erfahren, wie es um ihre nachhaltige Personalpolitik als Netzbetreiber bestellt ist und wie die Bieter ihrer Fürsorgepflicht dem eigenen Personal gegenüber nachkommen.</p> <p>Bepunktet wird jeweils der ermittelte Durchschnitt der Zahlen der letzten drei Kalenderjahre. Um die Aussagekraft zum Zeitpunkt des Konzessionsbeginns zu erhöhen, erfolgt in diesem Unterkriterium Nr. 11 folgende Gewichtung: Das erste Jahr (das früheste) ist einfache, das zweite Jahr zweifach und das dritte Jahr (das späteste) dreifach zu gewichten. Der so ermittelte Summenwert ist sodann durch 6 zu teilen.</p> <p>Der Bieter mit dem jeweils geringsten Wert (Unter-Unterkriterium Fluktuationsquote) bzw. dem jeweils höchsten Wert (Unter-Unterkriterien weibliche Führungskräfte, Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, Abschlüsse von Geflüchteten und Migranten) erhält jeweils die Maximalpunktzahl. Die anderen Bieter erhalten je angefangener 10 Prozentdifferenz zum besten Wert einen Punktabzug. Es erfolgt keine Bewertung unter null.</p>		20
		<p>Der Bieter hat folgende <u>Angaben</u> zu machen:</p> <p>a) Gefordert ist die Angabe der durchschnittlichen Fluktuationsrate für die letzten drei Kalenderjahre jeweils in Prozent auf Basis der im jeweiligen Jahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, die über eine Schaltberechtigung verfügen oder technische Führungskräfte mit Personalverantwortung sind.</p> <p>Die Flukturationsrate berechnet sich auf Basis der erfolgten Austritte von Arbeitnehmern aus dem Unternehmen des Bieters. Befristete Arbeitsverhältnisse sowie Abgänge in der Probezeit und Auszubildende bleiben hierbei unberücksichtigt.</p>	<p>Der Bieter mit der geringsten Fluktuationsrate (wie beschrieben gewichtet), erhält im Bietervergleich die Maximal-Punkte.</p> <p><u>Bewertungsskala:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestbieter mit der jeweils geringsten Rate: 5 Punkte • Bieter mit bis zu 10% höherer Rate: 4 Punkte • Bieter mit bis zu 20% höherer Rate: 3 Punkte • Bieter mit bis zu 30% höherer Rate: 2 Punkte • Bieter mit bis zu 40% höherer Rate: 1 Punkte • Bieter mit > 40% höherer Rate: null Punkte 	5
		<p>Gefordert sind <u>Angaben</u> zur Durchführung von Berufsintegrationsprogrammen für Geflüchtete und Migranten</p> <p>b) mit IHK-Zertifikat.</p> <p>c) mit der Anzahl bereits vollzogener Abschlüsse.</p>	<p>Führt der Bieter die Berufsintegrationsprogramme für Geflüchtete und Migranten mit IHK-Zertifikat durch, erhält der Bieter Punkte.</p>	3
			<p>Kann der Bieter zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe mindestens drei bereits vollzogene Abschlüsse nachweisen, erhält der Bieter Punkte.</p>	2
			<p>Existieren zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe keine Berufsintegrationsprogramme für Geflüchtete und Migranten, erhält der Bieter null Punkte.</p>	-

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		<p>d) Beim Thema Work-Life-Balance ist vom Bieter konzeptionell darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten (z.B. flexibles Arbeiten, Frauenförderung, Kinderbetreuung, Sabbaticals).</p> <p>Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u>.</p> <p>e) dass er seine Mitarbeiter bei gesundheitlichen, körperlichen oder geistigen Einschränkungen fördert, indem er einen hohen Anteil von Fachkräften mit Behinderung gemessen an der gesamten Mitarbeiterzahl (analog Quotenberechnung im SGB IX) beschäftigt.</p> <p>f) dass er den Stellenbewerbungsprozess auch vollständig online-basiert abwickelt und dieser Prozess alle Schritte abdeckt (Stellenanzeige, Stellenbewerbung, Durchführung von Vorstellungsgesprächen und Arbeitsproben (z.B. per Video, Office-Präsentationen etc.), sowie Information des Bieters über den Bearbeitungsstatus mit direktem Feedback zur Bewerbung).</p>	Je konzeptionell dargestellter Maßnahme, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet, erhält der Bieter 1 Punkt. Es werden max. 5 Maßnahmen bewertet.	5
			Der Bieter mit dem höchsten prozentualen Anteil beschäftigter Fachkräfte mit Behinderung gemessen an der gesamten Mitarbeiterzahl (analog Quotenberechnung im SGB IX) im Bietervergleich erhält die Maximal-Punkte. Der Nachweis erfolgt durch Angabe von Namen (anonymisiert), fachlicher Qualifikation und fachlichem Einsatzgebiet im Netzbetrieb.	3
			Weist der Bieter nach, dass er den Stellenbewerbungsprozess auch vollständig online-basiert abwickelt und dieser Prozess alle genannten Schritte abdeckt, erhält der Bieter Punkte.	2
12.	Hohe Arbeitssicherheit als Bestandteil eines sicheren Netzbetriebs	<p>Die Kommune misst dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der in ihrem Konzessionsgebiet vom Netzbetreiber eingesetzten Mitarbeiter einen hohen Stellenwert zu. Der pflegliche Umgang mit den eingesetzten Personalressourcen stellt auch einen Erfolgsfaktor für einen möglichst sicheren und störungsfreien Netzbetrieb dar.</p> <p>Der Bieter soll <u>Angaben</u> machen</p> <p>a) zur Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 seiner Vollarbeiter (sog. »BG-Quote«) im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre.</p> <p>Bieter, die keine 1.000 Vollarbeiter beschäftigen, rechnen ihren Personalbestand an Vollarbeitern mathematisch auf 1.000 Vollarbeiter hoch.</p>	<p>Der Bieter mit der im Bietervergleich geringsten »BG-Quote« (Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre) erhält die Maximalpunkte.</p> <p><u>Bewertungsskala:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestbieter mit der geringsten Quote: 4 Punkte • Bieter mit bis zu 10% höherer Quote: 3 Punkte • Bieter mit bis zu 20% höherer Quote: 2 Punkte • Bieter mit bis zu 30% höherer Quote: 1 Punkte • Bieter mit > 30% höherer Quote: null Punkte 	20
		<p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> darüber zu führen</p> <p>b) dass er über ein qualitativ hochwertiges Arbeitssicherheitsmanagement verfügt.</p> <p>Bestenfalls ist dieses bereits nach ISO 45001 (oder vergleichbar) zertifiziert oder der Bieter kann die Zusage einer künftigen Zertifizierung machen.</p> <p>Verfügt der Bieter über eine vergleichbare Zertifizierung für das Arbeitssicherheitsmanagement, legt er die Gleichwertigkeit dar und bestätigt diese durch eine Erklärung der Zertifizierungsstelle.</p>	<p>Weist der Bieter eine gültige Zertifizierung nach, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Bewertet wird die Güte des netzbetrieblichen Arbeitssicherheitsmanagements des Bieters:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weist der Bieter ein Arbeitssicherheitsmanagement nach zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe, welches auch über ein gültiges ISO-45001-Zertifikat verfügt, erhält der Bieter die maximale Punktzahl von 12 Punkten. • Befindet sich die ISO-45001-Zertifizierung zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe in Erstausarbeitung, erhält der Bieter 8 Punkte. Der Nachweis über die laufende Erstausarbeitung hat über den externen und unabhängigen Zertifizierer zu erfolgen. • Sagt der Bieter vertraglich zu, der Kommune bis zum Beginn des Konzessionszeitraums ein gültiges ISO-45001-Zertifikat vorzulegen, erhält der 	12

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
			<p>Bieter 4 Punkte. Der Nachweis über die erfolgreiche Zertifizierung zum Beginn des Konzessionszeitraums hat über einen externen und unabhängigen Zertifizierer zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weist der Bieter ein netzbetriebliches Arbeitssicherheitsmanagement nach, erhält der Bieter 2 Punkte. • Verfügt der Bieter über kein zertifiziertes Arbeitssicherheitsmanagement oder kann er den Nachweis über die Zertifizierung seines Arbeitssicherheitsmanagements nicht führen oder macht er keine Zusage zu einer künftigen Zertifizierung, erhält der Bieter null Punkte 	
		<p>Der Bieter soll <u>vertraglich zusagen</u>, dass er</p> <p>c) die Zertifizierung nach ISO 45001 oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen im Konzessionszeitraum aufrechterhält (Rezertifizierung).</p>	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, die Zertifizierung oder ihre jeweiligen Nachfolgeregelungen im Konzessionszeitraum aufrecht zu erhalten, erhält der Bieter Punkte.	3
		<p>d) seine betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards über den gesamten Konzessionszeitraum auch im Konzessionsgebiet umsetzt und kontinuierlich weiterentwickelt.</p>	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, seine betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards über den gesamten Konzessionszeitraum auch im Konzessionsgebiet umzusetzen und kontinuierlich weiterentwickeln, erhält der Bieter Punkte.	1
13.	Effektive Instandhaltungsstrategie auf Basis digitalisierter Prozesse	Instandhaltung steht im Spannungsfeld von Versorgungssicherheit, Prozesseffizienz und Kostengünstigkeit. Unter Abwägung der unterschiedlichen Zielsetzungen im EnWG wird vom Bieter erwartet, dass er sich produktiv mit allen Fragen seiner Instandhaltungsstrategie auseinandersetzt sowie die Wartung der Betriebsmittel betreffende Richtlinien und IT-Tools umsetzt.		10
		Vom Bieter erwartet werden deshalb <u>Angaben</u> zur: Anwendung eigener Richtlinien, die den Zustand der Betriebsmittel mit Hilfe von EDV-Programmen berücksichtigen und für eine Verbesserung des Betriebsmittelzustands (gem. DIN 31051) ggf. auch kürzere Wartungszyklen als die Regelwerke der Verbände vorsehen.	Weist der Bieter die Anwendung eigener Richtlinien nach, die den alters-abhängigen und tatsächlichen Zustand der Betriebsmittel mit Hilfe von EDV-Programmen berücksichtigen und für eine Verbesserung des Betriebsmittelzustands zur Erhöhung der Versorgungssicherheit (gem. DIN 31051) ggf. auch kürzere Wartungszyklen als die Regelwerke der Verbände vorsehen, erhält der Bieter Punkte.	10
14.	Zukunftsgerechtes Netzentwicklungs-konzept und daraus resultierendes Investitionskonzept	Für die Kommune ist die zukunftsgerechte und vorausschauende Weiterentwicklung des örtlichen Energieversorgungsnetzes von vitalem Interesse. Sie will daher an der Planung und an der Abstimmung des künftigen Ausbau- und Investitionsbedarfs beteiligt sein, um sich mit ihren eigenen Planungs- und Baumaßnahmen damit synchronisieren zu können.		30
		<p>Für die Weiterentwicklung des bestehenden örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetzes im Konzessionsgebiet sind vom Bieter verschiedene Szenarien aufzustellen, wie sich Erzeugungskapazitäten und neue Lasten im Konzessionsgebiet, inklusive Ladepunkten für Elektromobilität, Wärmepumpen und PV-Anlagen, entwickeln werden und welche mittel- und langfristigen Flexibilitätsleistungen er im Konzessionszeitraum im Konzessionsgebiet unter Berücksichtigung von Laststeuerung und Digitalisierung erwartet. Vom Bieter werden daher eine plausible Netzentwicklungsprognose auf Basis des von ihm aufgestellten mittleren Szenarios sowie ein daraus resultierendes Investitionskonzept für das Konzessionsgebiet für den Konzessionszeitraum erwartet. Das Investitionskonzept soll in Summe für den von der Kommune mitgeteilten Planungszeitraum die geschätzten Investitionskosten sowohl einzeln als auch als Summe aus (1) Erneuerungsmaßnahmen, (2) Erweiterungsinvestitionen und (3) Investitionen in ein energiewendefähiges örtliches Stromverteilnetz ausweisen.</p> <p>Kommunale Zielpflichten sowie davon abgeleitete künftige kommunale Maßnahmen sind zur Vereinheitlichung der Prognosegrundlagen allen Biatern mitzuteilen. Hierbei ist der von der Kommune angegebene Zeitraum zugrunde zu legen.</p>		
		<p>a) Der Bieter hat einen Netzentwicklungsplan für das Konzessionsgebiet, der prognostiziert die voraussichtliche Entwicklung im Konzessionszeitraum zeigt, seinem Angebot beizulegen. Vom Bieter erwartet wird die Darstellung einer plausiblen Netzentwicklungsprognose. Für die</p>	Der Bieter erhält für die Darlegung einer plausiblen Netzentwicklungsprognose Punkte.	10

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		Bewertung wird auf die plausible Herleitung und auf transparente Annahmen abgestellt.	Wird der Netzentwicklungsplan dem Angebot nicht beigelegt oder sind die Angaben nicht plausibel nachvollziehbar oder die Annahmen nicht transparent, erhält der Bieter null Punkte.	
	b)	Aus dem Netzentwicklungsplan sind die daraus geschätzten Investitionen in Euro für den von der Kommune mitgeteilten Planungszeitraum anzugeben. Der Bieter hat dabei getrennt darzustellen: (1) Erneuerungsmaßnahmen (Aufwand und Investitionen), (2) Erweiterungsinvestitionen und (3) Investitionen in ein energiewendefähiges örtliches Verteilnetz in Summe für den von der Kommune mitgeteilten Planungszeitraum und in Summe für den gesamten Konzessionszeitraum.	Der Bieter erhält für seinen Investitionsplan gemäß den genannten Anforderungen Punkte. Verzichtet der Bieter auf die Darlegung oder sind die Angaben nicht plausibel nachvollziehbar oder die Annahmen nicht transparent, erhält der Bieter null Punkte.	10
	c)	Die Kommune erwartet vom Bieter die <u>vertragliche Zusage</u> über die kontinuierliche Weiterentwicklung der Netzentwicklungsplanung im Konzessionszeitraum.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Netzentwicklungsplanung im Konzessionszeitraum erhält der Bieter Punkte.	5
	d)	einen standardisierten Prozess der regelmäßigen Abstimmung der Netzentwicklungs- und Investitionsplanung mit der Kommune (mindestens einmal jährlich mit einer Planung für das kommende Jahr und drei Jahre im Voraus).	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zu einem standardisierten Prozess der regelmäßigen Abstimmung der Netzentwicklungs- und Investitionsplanung mit der Kommune (mindestens einmal jährlich mit einer Planung für das kommende Jahr und drei Jahre im Voraus) erhält der Bieter Punkte.	5
15.	Einsatz innovativer und intelligenter Technologien im Netzbetrieb	In künftigen Konzessionsperioden wird eine Fülle von Innovationen in den Energienetzen umgesetzt werden, um die Energiewende in den örtlichen Verteilnetzen zu realisieren, die Netzsicherheit zu erhöhen, bspw. durch Smart Grids (»intelligente Netze«), und die Steuerung von Versorgungsinfrastruktur sicherzustellen. Unter »Innovationen« versteht die Kommune Prozesse oder Technologien, die noch nicht flächendeckend bei Netzbetreibern eingeführt sind. Zielsetzung der Kommune ist es, hierdurch die Versorgungssicherheit zu erhöhen, indem der Netzbetreiber insbesondere auf Herausforderungen der Energiewende, wie bspw. eine volatile Einspeisung ins örtliche Verteilnetz, reagiert. Diese Innovationen sollen im Konzessionsgebiet überall dort umgesetzt werden, wo dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Insbesondere vom Netzbetreiber betriebene Modellprojekte sowie von ihm selbst entwickelte Verfahren sind ein Ausweis seiner Innovationsfähigkeit.		15
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über a) die Entwicklung, Erprobung und den Einsatz innovativer Prozesse und Technologien im Netzbetrieb, welche die Versorgungssicherheit erhöhen.	Der Bieter erhält Punkte für die plausible Darstellung der Qualität des Konzepts zur Entwicklung, Erprobung und den Einsatz innovativer Prozesse und Technologien im Netzbetrieb, welche die Versorgungssicherheit erhöhen. Von der Kommune wird ein umfassendes und ambitioniertes Konzept positiv bewertet, aus dem insbesondere auch ersichtlich wird, inwieweit derartige Innovationen in der Vergangenheit bereits in der täglichen Praxis im Netzgebiet angewendet, aktuell erprobt oder in Zukunft standardmäßig eingesetzt werden.	12
		Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> b) bei erreichter »Serienreife« die Einführung von innovativen Technologien im Netzbetrieb auch im Konzessionsgebiet vorzunehmen.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Einführung von innovativen Technologien im Netzbetrieb bei erreichter »Serienreife« auch im Konzessionsgebiet, erhält der Bieter Punkte.	3

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
16.	Organisatorische Umsetzung von Innovation im Netzbetrieb	Die Kommune erwartet vom Bieter die Schaffung der erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung von Innovationen in seinem Netzbetrieb.		10
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über a) das Vorhandensein einer eigenen Organisationseinheit im Unternehmen des Netzbetreibers für Innovation im Netzbetrieb, die seit mindestens drei Jahren besteht.	Weist der Bieter das Vorhandensein einer eigenen für Innovation im Netzbetrieb zuständigen Organisationseinheit mit eigenen Ressourcen und Kompetenzen in seinem Unternehmen nach, die seit mindestens drei Jahren besteht, erhält der Bieter Punkte.	8
		Der Bieter hat der Kommune <u>vertraglich zuzusagen</u> , dass er b) die laufenden Innovationen im Netzbetrieb und seine diesbezüglichen Planungen für das Konzessionsgebiet einmal jährlich im Netzbirat, im Gemeinderat oder in anderen kommunalen Gremien vorstellt.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass der Bieter die laufenden Innovationen im Netzbetrieb und seine diesbezüglichen Planungen für das Konzessionsgebiet einmal jährlich im Netzbirat, im Gemeinderat oder in anderen kommunalen Gremien vorstellt, erhält der Bieter Punkte.	2
B. Preisgünstigkeit und Effizienz des Netzbetriebs				190
17.	Preisgünstigkeit der Netznutzungsentgelte	<p>Der künftige Netzbetrieb in der Gemeinde soll möglichst preisgünstig erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Höhe der Netznutzungsentgelte, die für die Verbraucher einen erheblichen Anteil an ihren Energiepreisen ausmachen. Ziel sind möglichst niedrige Netznutzungsentgelte im Konzessionsgebiet.</p> <p>Vom Bieter wird eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der im Konzessionsgebiet zu erwartenden Netznutzungsentgelte in ct/kWh (netto) bezogen auf die nachfolgend bezeichneten Kundengruppen erwartet. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb sowie energiewirtschaftliche Abgaben und Umlagen sind nicht einzubeziehen.</p> <p><u>Prognosezeitraum:</u> Der Prognosezeitraum für die Netznutzungsentgelte soll zum einen auf die zum Zeitpunkt des Konzessionsbeginns bis zum Jahr [2028 (laufende 4. Regulierungsperiode)] und zum anderen auf die von [2029 bis 2033 laufende 5. Regulierungsperiode] bezogen sein. Hierzu siehe Unterkriterien a) und b).</p> <p><u>Prognoseparameter:</u> Mit dem Ziel, eine bessere Vergleichbarkeit der Prognosen zu gewährleisten, werden allen Bietern folgende Prognoseparameter einheitlich vorgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regulierungsrahmen: Es ist die unveränderte Fortführung des gegenwärtigen Regulierungsrahmens zu unterstellen. Dies betrifft sowohl die gesetzlichen Vorgaben (EnWG, StromNEV und ARegV) als auch die aktuellen Festlegungen der Bundesnetzagentur, insbesondere zu den maßgeblichen kalkulatorischen Parametern der Ermittlung der Erlösobergrenzen. • Netzgebiet: Zu betrachten sind die bestehenden Netzgebiete der Bieter unter fiktiver Hinzunahme des Netzes bzw. Netzteils des hier ausgeschriebenen Konzessionsgebiets. Etwaige Netzzuwächse oder -abgänge durch andere noch nicht abgeschlossene Konzessionsvergaben sind nicht zu berücksichtigen. • Absatzmengen: Es sind konstante Absatzmengen und Absatzstrukturen in den Bestandsnetzen der Bieter und im Netz des Konzessionsgebiets zu unterstellen. Für das Konzessionsgebiet sind die vom Altkonzessionär übermittelten Angaben zugrunde zu legen. • VPI- Entwicklung bzw. Inflation als Formelbestandteil (Anlage 1 zu § 7 ARegV) in Höhe von [2 %] zugrunde zu legen; • Vorgelagerte Netzentgelte: Es ist von einem konstanten Ansatz der aktuellen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers auf Grundlage seines aktuell veröffentlichten Preisblattes sowie der aktuellen Gesamtabnahmemenge im Netzgebiet (s.o.) auszugehen. <p><u>Plausibilisierung durch die Bieter:</u> Die Prognosen sollen für Dritte nachvollziehbar sein und vom Bieter plausibilisiert werden, wobei die Bieter auch darzulegen haben, welche Auswirkungen eine Übertragung der Erlösobergrenze bzw. des dem Netz im Konzessionsgebiet zuzuordnenden Anteils an der festgelegten Erlösübergrenze (§ 26 Abs. 2 Satz 3 ARegV) auf ihre veröffentlichten Netzentgelte haben wird. Ebenfalls darzulegen ist, ob und welche Effekte eine Netzübernahme durch die Bieter auf die vorgelagerten Netzentgelte haben wird.</p> <p>Die Bieter haben zudem eine plausible Einschätzung über die im Falle der Konzessionsvergabe zu erwartenden Einbindungs- bzw. Entflechtungskosten und deren Auswirkungen auf den Kapitalkostenaufschlag und damit auf die Entwicklung der Erlösobergrenze in der aktuellen und in der folgenden Regulierungsperiode abzugeben.</p>		80

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte	
		<p>An Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Prognoseberechnungen – als notwendige Bedingungen zur Erlangung von Wertungspunkten – werden sehr strenge Maßstäbe angelegt: Herkunft und Bedeutung jeder einzelnen, relevanten Zahl oder Zahlenreihe müssen für einen sachkundigen Dritten zweifelsfrei erkennbar sein. Im Zweifel sind Belege beizufügen. Eventuelle Unklarheiten oder Lücken gehen zu Lasten des Bieters.</p> <p>Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Abnahmefälle sind zu prüfen, ob diese auch der vor Ort im Konzessionsgebiet maßgeblichen Netzkundenstruktur entsprechen. Hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Abnahmefälle ist die Absatzmenge entscheidend, d.h. dass Abnahmefälle, die zwar weniger Netzzanschlüsse, aber den Großteil der Strommenge auf sich vereinnahmen, entsprechend ihrem Anteil an der Gesamt-Strommenge höher zu gewichten sind.</p>			
	a) Unterkriterium: Höhe der Netznutzungsentgelte für die laufende Regulierungsperiode	<p>Für die aufgeführten Kundengruppen, die für das betreffende Konzessionsgebiet repräsentativ sind, wird eine Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte in der laufenden [4]. Regulierungsperiode bezogen auf den Zeitpunkt des anvisierten Konzessionsbeginns ([Datum]) bis zum Jahr [2028] erwartet. Für jedes Jahr hat der Bieter die jeweils prognostizierten Preise für das Konzessionsgebiet und die sich daraus ergebenden Netzentgelte anzugeben.</p> <p>Die Punktegewichtung zwischen den Unter-Unterkriterien (Abnahmefälle) erfolgt in Entsprechung der aktuellen Anteile der jeweiligen Kundengruppe an der örtlichen Gesamtabnahmемenge bzw. ihres Anteils an der Tragung der Netzentgelte im Konzessionsgebiet.</p>	<p>Der Bieter ist verpflichtet, seine Prognose zu plausibilisieren. Die Prognose soll für Dritte nachvollziehbar sein.</p> <p>Für jedes Unter-Unterkriterium (Kundengruppe) findet die relative Bewertungsmethode Anwendung. Derjenige Bieter, der die niedrigste Netzentgeltprognose (Durchschnittswert im Prognosezeitraum) plausibilisieren konnte (zur Plausibilisierung durch die Bieter, s.o.), erhält die jeweilige Maximalpunktzahl. Die übrigen Bieter erhalten relative Punktabschläge, d. h. der prozentuale Abstand zum Bestbieter definiert hierbei den prozentualen Abschlag von der Maximalpunktzahl.</p>	60	
	aa) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe Haushaltskunden (SLP), Jahresarbeit 3.500 kWh		Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Grundpreis ermittelt werden.	15	
	bb) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe SLP-Gewerbekunden, Jahresarbeit 50.000 kWh		Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Grundpreis ermittelt werden.	15	
	cc) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe RLM-Gewerbekunden – Niederspannung, Jahresarbeit 50.000 kWh, Jahreshöchstleistung 75 kW und Jahresbenutzungsdauer 1.000 h		Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Leistungspreis ermittelt werden.	15	
	dd) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe RLM-Industriekunden – Mittelspannung, Jahresarbeit 24 GWh, Jahreshöchstleistung 4.000 kW und Jahresbenutzungsdauer 6.000 h		Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Leistungspreis ermittelt werden.	15	
	b) Unterkriterium: Höhe der Netznutzungsentgelte für die folgende Regulierungsperiode		<p>Für die aufgeführten Kundengruppen wird eine Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte für die folgende [5. Regulierungsperiode (2029 bis 2033)] erwartet. Für jedes Jahr hat der Bieter die jeweils prognostizierten Preise für das</p>	<p>Der Bieter ist verpflichtet, seine Prognose zu plausibilisieren. Die Prognose soll für Dritte nachvollziehbar sein.</p> <p>Für jedes Unter-Unterkriterium (Kundengruppe) findet die relative Bewertungsmethode Anwendung. Derjenige Bieter, der die niedrigste Netzentgeltprognose (Durchschnittswert im Prognosezeitraum) plausibilisieren konnte (zur Plausibilisierung durch die Bieter s.o.), erhält die jeweilige Maximalpunktzahl. Die</p>	20

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		<p>Konzessionsgebiet und die sich daraus ergebenden Netzentgelte anzugeben. Die Punktegewichtung zwischen den Unter-Unterkriterien (Abnahmefälle) erfolgt in Entsprechung der aktuellen Anteile der jeweiligen Kundengruppe an der örtlichen Gesamtabnahmемenge bzw. ihres Anteils an der Tragung der Netzentgelte im Konzessionsgebiet.</p> <p>aa) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe Haushaltskunden (SLP), Jahresarbeit 3.500 kWh</p> <p>bb) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe SLP-Gewerbekunden, Jahresarbeit 50.000 kWh</p> <p>cc) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe RLM-Gewerbekunden – Niederspannung, Jahresarbeit 50.000 kWh, Jahreshöchstleistung 75 kW und Jahresbenutzungsdauer 1.000 h</p> <p>dd) Unter-Unterkriterium: Kundengruppe RLM-Industriekunden – Mittelspannung, Jahresarbeit 24 GWh, Jahreshöchstleistung 4.000 kW und Jahresbenutzungsdauer 6.000 h</p>	<p>übrigen Bieter erhalten relative Punktabschläge, d. h. der prozentuale Abstand zum Bestbieter definiert hierbei den prozentualen Abschlag von der Maximalpunktzahl.</p> <p>Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Grundpreis ermittelt werden.</p> <p>Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Grundpreis ermittelt werden.</p> <p>Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Leistungspreis ermittelt werden.</p> <p>Die Netznutzungsentgelte sollen aus dem jeweiligen Arbeitspreis und Leistungspreis ermittelt werden.</p>	
18.	Niedrige Hausanschlusskosten in der Konzessionsperiode	<p>Die Kommune erwartet einen kundenfreundlichen Anschlussprozess zu möglichst niedrigen Hausanschlusskosten, um positive Signale für die kommunale Entwicklung, zum Beispiel in neuen Wohngebieten, zu setzen.</p> <p>Vom Bieter erwartet wird die Angabe</p> <p>a) der aktuellen Hausanschlusskosten für den vorgegebenen Anschlussfall (Standardhausanschluss für Privatkunden für das arithmetische Mittel aus 10, 15 und 20 Metern Leitungslänge im Strom). Dabei sind jeweils 5 m Leitungslänge auf öffentlichem Grund zu berücksichtigen. Anzugeben ist der Nettowert für den Hausanschluss (ohne Umsatzsteuer).</p> <p>Erwartet wird ebenfalls die <u>vertragliche Zusage</u> zur</p> <p>b) kontinuierlichen Prozessoptimierung im Hausanschlussprozess mit dem Ziel einer Kostenbegrenzung bzw. Kostensenkung zugunsten der Hausanschlusskunden im Konzessionsgebiet.</p>	<p>Bewertet werden die aktuellen Hausanschlusskosten für den vorgegebenen Anschlussfall auf Basis des Preisblattes des Bieters (ohne Umsatzsteuer) als arithmetisches Mittel aus 10, 15 und 20 Metern Leitungslänge im Strom.</p> <p><u>Bewertungsskala:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Bieter mit den niedrigsten Hausanschlusskosten erhält Punkte. Je angefangenen 100 Euro relativer Abweichung von den niedrigsten Hausanschlusskosten, d.h. höheren Hausanschlusskosten, wird den anderen Bieter von der maximalen Punktzahl jeweils 1 Punkt abgezogen. <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, den Hausanschlussprozess kontinuierlich zu optimieren, erhält der Bieter Punkte.</p>	<p>10</p> <p>5</p> <p>3</p>

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		Vom Bieter erwartet wird zur Vergleichbarkeit der Angebote durch die Kommune c) die Vorlage seines veröffentlichten Preisblattes zum Nachweis einer transparenten Auflistung aller Leistungsbestandteile für die Herstellung eines Hausanschlusses. Für die Transparenz der Hausanschlusskosten für die Netzkunden ist das zugehörige Preisblatt auf der Internetseite des Bieters gemäß § 4 Abs. 3 NAV zu veröffentlichen.	Bewertet wird die Vorlage des öffentlichen Preisblattes des Bieters. • Weist der Bieter nach, dass das zugehörige Preisblatt auf seiner Internetseite gemäß § 4 Abs. 3 NAV veröffentlicht ist, erhält der Bieter 1 Punkt. Legt der Bieter kein Preisblatt bei oder verzichtet der Bieter auf eine Veröffentlichung des Preisblatts auf seiner Internetseite, erhält der Bieter null Punkte	2
19.	Hoher Effizienzwert des Netzbetreibers im Regelverfahren	<p>Die Kommune erwartet vom Netzbetreiber, dass sein Netzbetrieb hochgradig effizient ist. Hierzu soll der Bieter unabhängig von strukturbedingten Netznutzungsentgelten darlegen, wie es um die Effizienz seiner Leistungserbringung bestellt ist. Dazu muss er sich an dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten durchschnittlichen Effizienzwert aller Netzbetreiber messen lassen (Netzbetreiber im Regelverfahren)</p> <p>Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> (jeweils mit einer Nachkommastelle) seines eigenen Effizienzwertes für die laufende Anreizregulierungsperiode (sofern vorliegend) und die vorhergehende Anreizregulierungsperiode. Für den Fall, dass der Effizienzwert für die laufende Regulierungsperiode noch nicht allen Bieter mitgeteilt wurde, wird der Effizienzwert der früheren Regulierungsperiode <u>aller</u> Bieter dem Vergleich zugrunde gelegt. Dabei erfolgt die Eingruppierung des Effizienzwertes für den Netzbetrieb des Bieters im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnittswert als</p> <ul style="list-style-type: none"> • überdurchschnittlich effizient (sein Effizienzwert liegt über dem Bundesdurchschnitt aller Netzbetreiber). • durchschnittlich effizient (sein Effizienzwert entspricht dem Bundesdurchschnitt aller Netzbetreiber ± 1 Prozentpunkt). • unterdurchschnittlich effizient (sein Effizienzwert liegt unter dem Bundesdurchschnitt aller Netzbetreiber). 	<p>Bewertet wird der Effizienzwert für den Netzbetrieb des Bieters im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnittswert.</p> <p><u>Bewertungsskala:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bieter mit einem >1 Prozentpunkt höherem Effizienzwert im Vergleich zum Bundesdurchschnitt erhalten 10 Punkte. • Bieter mit einem Effizienzwert im Bundesdurchschnitt (± 1 Prozentpunkt) erhalten 6 Punkte. • Bieter mit einem >1 bis 5 Prozentpunkten niedrigerem Effizienzwert im Vergleich zum Bundesdurchschnitt erhalten 4 Punkte. • Bieter mit einem >5 Prozentpunkten niedrigerem Effizienzwert im Vergleich zum Bundesdurchschnitt erhalten null Punkte, d.h. es erfolgt keine negative Punktevergabe. <p>Sofern im Konzessionsverfahren das Angebot von mindestens einem Bieter vorliegt, der im vereinfachten Verfahren oder Newcomer ist, erhalten alle Bieter in diesem Unterunterkriterium die Maximal-Punkte.</p>	10
20.	Bestmögliche Kosteneffizienz durch Nutzung von Synergie- und Skaleneffekten	<p>Der Netzbetreiber soll darlegen, dass er alle Möglichkeiten nutzt, um die Netzkosten im Konzessionszeitraum durch Kosteneffizienz zu begrenzen bzw. zu senken, insbesondere durch Synergie- und Skaleneffekte.</p> <p>Vom Bieter gefordert wird die <u>Angabe</u></p> <p>a) in welchen Tätigkeitsfeldern (organisatorisch, technisch und personell) er Einkaufs- und Beschaffungsvorteile realisiert.</p>	Je Bereich, in dem der Bieter Einkaufs- und Beschaffungsvorteile realisiert, erhält er bei plausibler Begründung der Synergie- und Skaleneffekte, die sich für den Netzbetrieb daraus ergeben, 1 Punkt. Es werden max. 10 Angaben bewertet.	20
		b) welche Maßnahmen bzw. Projekte in seinem Netzbetrieb derzeit umgesetzt werden oder in den nächsten fünf Kalenderjahren umgesetzt werden, um die nachhaltige Kosteneffizienz des eigenen Betriebs zu steigern.	Je Maßnahme bzw. Projekt, die bzw. das in plausibler Weise zur nachhaltigen Kosteneffizienz des eigenen Betriebs beiträgt, erhält der Bieter 1 Punkt. Es werden max. 5 Angaben bewertet	5
		Erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u>	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, alle geeigneten Maßnahmen zur Ausschöpfung sämtlicher Kostenbegrenzungs- und Kostensenkungspotenziale in der Konzessionsperiode umzusetzen, erhält der Bieter Punkte.	5
	c) der Umsetzung aller geeigneten Maßnahmen durch den Netzbetreiber, um sämtliche Kostenbegrenzungs- und Kostensenkungspotenziale in der Konzessionsperiode auszuschöpfen.			

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
21.	Kosteneffizientes Assetmanagement nach ISO 55001	<p>Für die Umsetzung der Energiewende und Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist das Assetmanagement eines Netzbetreibers bedeutend. Sowohl die Kommune als auch die Netzkunden im Konzessionsgebiet haben ein vitales Interesse am nachhaltigen Werterhalt des Versorgungsnetzes, um einen kosteneffizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Die Zertifizierung des Bieters nach dem anerkannten Best-Practice-Standard ISO 55001 (oder einer vergleichbaren Zertifizierung) stellt hierfür einen Nachweis dar.</p> <p>Ziel eines qualitativ hochwertigen Assetmanagements ist die Sicherstellung eines stabilen EBITDA bei hoher Planungsqualität und zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Investitionen. Eine nachhaltige Budgetallokation für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet erfüllt die Anforderungen der Kommune und der Netzkunden, indem die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, die für den Werterhalt unter Minimierung interner und externer Risiken effizient eingesetzt werden.</p> <p>Die Kommune erwartet vom Bieter den <u>Nachweis</u> eines qualitativ hochwertigen Assetmanagements. Bestenfalls ist dieses das vorhandene netzbetriebliche Assetmanagement bereits nach ISO 55001 (oder vergleichbar) zertifiziert oder der Bieter kann eine künftige Zertifizierung zusagen.</p> <p>Verfügt der Bieter über eine vergleichbare Zertifizierung für das Assetmanagement, dann legt er die Gleichwertigkeit dar und bestätigt diese durch eine Erklärung der Zertifizierungsstelle.</p>	<p>Bewertet wird die Güte des netzbetrieblichen Assetmanagement des Bieters:</p> <ul style="list-style-type: none"> Weist der Bieter ein Assetmanagement nach zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe, welches auch über ein gültiges ISO-55001-Zertifikat verfügt, erhält der Bieter die maximale Punktzahl von 25 Punkten. Befindet sich die ISO-55001-Zertifizierung zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe in Erstausarbeitung, erhält der Bieter 20 Punkte. Der Nachweis über die laufende Erstausarbeitung hat über den externen und unabhängigen Zertifizierer zu erfolgen. Sagt der Bieter vertraglich zu, der Kommune bis zum Beginn des Konzessionszeitraums ein gültiges ISO-55001-Zertifikat vorzulegen, erhält der Bieter 15 Punkte. Der Nachweis über die erfolgreiche Zertifizierung zum Beginn des Konzessionszeitraums hat über einen externen und unabhängigen Zertifizierer zu erfolgen. Weist der Bieter ein netzbetriebliches Assetmanagement nach, erhält der Bieter 8 Punkte. Verfügt der Bieter über kein zertifiziertes Assetmanagement oder kann er den Nachweis über die Zertifizierung seines Assetmanagements nicht führen oder macht er keine Zusage zu einer künftigen Zertifizierung, erhält der Bieter null Punkte. 	40
			<ul style="list-style-type: none"> Macht der Bieter die vertragliche Zusage, während des gesamten Konzessionszeitraums das spätestens zu Beginn des Konzessionszeitraums vorliegende ISO-55001-Zertifikat (oder seine jeweiligen Nachfolgeregelungen) zu rezertifizieren, erhält der Bieter Punkte. 	15
22.	Einsatz digitalisierter Verfahren zur Effizienzverbesserung	<p>Effizienzpotenziale des Netzbetreibers lassen sich auf vielfältige Weise realisieren. Insbesondere sollen dazu die Vorteile der Digitalisierung des Netzbetriebs erschlossen werden, die auch im Konzessionsgebiet zur Effizienzverbesserung dienen.</p> <p>Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u></p> <p>a) ob er ein Workforce-Management-System zur digitalen Einsatz- und Routenplanung im Instandhaltungsmanagement einsetzt.</p>	<p>Weist der Bieter den Einsatz eines Workforce-Management-Systems zur digitalen Einsatz- und Routenplanung im Instandhaltungsmanagement nach, erhält der Bieter Punkte.</p>	30
				5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		<p>b) der <u>Nachweis</u> eines Konzepts mit Maßnahmen zur Effizienzverbesserung, die von ihm im operativen Netzbetrieb eingesetzt werden (insbesondere Instrumente zur Netzentwicklung, effizienzverbessernde Netzbetriebsmittel (bspw. rONTs, VR-Brillen, Inspektionsdrohnen), Maßnahmen zur Wartungs-optimierung sowie effizienzverbessende Prozesse im Rahmen der Automatisierung und der KI (insbesondere IT-System nach ISO 9001 und IT-Service-Management-Systeme nach ISO 20001, Bots, Predictive Maintenance, Robotic Process Automation)).</p> <p>Die Kommune erwartet die <u>vertragliche Zusage</u> des Bieters, dass er</p> <p>c) im Konzessionszeitraum alle in seinem Netzgebiet betriebsüblichen digitalisierten Verfahren, die zur Effizienzverbesserung dienen, auch im Konzessionsgebiet einsetzt.</p> <p>Die Kommune erwartet des Weiteren vom Bieter den <u>Nachweis</u>,</p> <p>d) dass er Einspeisern in seinem Netzgebiet das Angebot einer Online-Anmeldung einer PV-Anlage bietet.</p>	Weist der Bieter ein Digitalisierungskonzept nach, das zur Effizienzverbesserung beiträgt, erhält er Punkte. Von der Kommune bewertet wird ein umfassendes und ambitioniertes Konzept, welches die vielfältigen Vorteile der Digitalisierung im täglichen Netzbetrieb nutzt, sodass die Maßnahmen und Prozesse auch der Effizienzverbesserung im Konzessionsgebiet dienen.	20
			Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, im Konzessionszeitraum alle in seinem Netzgebiet betriebsüblichen digitalisierten Verfahren auch im Konzessionsgebiet einzusetzen, erhält der Bieter Punkte.	3
			Weist der Bieter die Möglichkeit zur Online-Anmeldung einer PV-Anlage nach, erhält der Bieter Punkte.	2
C. Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs				130
23.	Schnelle und bequeme Erreichbarkeit des Netzbetreibers für den Netzkunden	<p>Die Errichtung eines Kundenservicebüros im Konzessionsgebiet, das die ganze Woche über geöffnet ist, ist heute nicht mehr zeitgemäß. Durch die Digitalisierung haben sich effizientere und für die Netzkunden einfache, schnellere und bequemere Möglichkeiten der Kontaktaufnahme herauskristallisiert. Branchenüblich sind bspw. Kontaktfelder auf der Homepage eines Netzbetreibers oder die Kommunikation per E-Mail, per Telefon oder persönlich als bequemer Termin beim Kunden zu Hause.</p> <p>Der Kunde muss sich auf diese Weise nicht mehr selbst in ein Kundenbüro bemühen. Vielmehr kann er jederzeit alles einfach von zu Hause aus erledigen. Selbstverständlich sollten die Netzkunden dadurch auch Zugang zu umfangreichen Informations- und Kommunikationsangeboten des Netzbetreibers bekommen.</p> <p>Der Hausanschluss wird in Nr. 24 bewertet, die Störungshotline wird in Nr. 25, die Online-Leitungsauskunft in Nr. 27 und die Online-Anmeldung von PV-Anlagen werden in Nr. 35 bewertet.</p>		35
		<p>Der Bieter hat den <u>Nachweis</u> zu führen, dass er</p> <p>a) Netzkunden, Antragstellern und allen Interessierten eine nicht kostenpflichtige Rufnummer für die Kontaktaufnahme anbietet (zusätzlich zur Störungshotline, Nr. 25).</p>	Verfügt der Bieter über eine nicht kostenpflichtige Rufnummer für die Kontaktaufnahme (zusätzlich zur Störungshotline), erhält der Bieter Punkte.	5
		<p>b) Netzkunden, Antragstellern und allen Interessierten anbietet, Standardprozesse des Netzbetriebs (Use Cases, wie insbesondere Kontaktaufnahme, Zählerstandsmeldung, Adressänderung, Abrechnungen, Anmeldung EE-Anlagen) online über die Website des Netzbetreibers/das Internet oder ein Kundenportal abzuwickeln.</p>	Je Use Case, der vom Netzkunden online über die Website des Netzbetreibers/das Internet oder ein Kundenportal abgewickelt werden kann, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 10 Angaben bewertet.	5
		<p>c) Netzkunden, Antragstellern und allen Interessierten im Konzessionsgebiet Auskunft, Beratung und Unterstützung zu den netzgebietsspezifischen Themen 1. Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen, 2. Anschluss von Wärmepumpen und 3. Anschluss von Elektroladestationen bietet.</p>	Verfügt der Bieter über Leistungen zur Auskunft, Beratung und Unterstützung von Netzkunden, Antragstellern und allen Interessierten im Konzessionsgebiet zu den netzgebietsspezifischen Themen 1. Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen, 2. Anschluss von Wärmepumpen und 3. Anschluss von Elektroladestationen, erhält der Bieter Punkte.	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		d) die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners Montag bis Samstag telefonisch an jeweils mindestens 8 Stunden pro Tag anbietet.	Verfügt der Bieter über die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners Montag bis Samstag telefonisch an jeweils mindestens 8 Stunden pro Tag, erhält der Bieter Punkte.	2
		e) die über 8 Stunden an den Tagen Montag bis Samstag hinausgehende telefonische Erreichbarkeit eines Ansprechpartners garantiert.	Der Bieter erhält über jede zusätzliche Stunde der telefonischen Verfügbarkeit eines Ansprechpartners an den Tagen Montag bis Samstag zusätzlich 0,5 Punkte. Bewertet werden dabei max. 12 Stunden tägliche Verfügbarkeit, also sind max. vier zusätzliche Stunden für max. zusätzliche 2 Punkte bewertungsrelevant.	2
		f) an den Tagen Montag bis Samstag an mindestens einem Abend die telefonische Erreichbarkeit eines Ansprechpartners auch in der Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr garantiert.	Der Bieter erhält außerdem zusätzlich Punkte, wenn er die telefonische Verfügbarkeit eines Ansprechpartners an den Tagen Montag bis Samstag an mindestens einem Abend auch in der Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr anbietet.	2
		Ferner hat der Bieter die <u>vertragliche Zusage</u> für die gesamte Konzessionslaufzeit zu geben, dass er	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass ein Ansprechpartner Montag bis Samstag telefonisch an jeweils mindestens 8 Stunden pro Tag garantiert ist, erhält der Bieter Punkte.	2
		g) die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners Montag bis Samstag telefonisch an jeweils mindestens 8 Stunden pro Tag sowie ggf. eine längere Erreichbarkeit garantiert.		
		h) die über 8 Stunden an den Tagen Montag bis Samstag hinausgehende telefonische Erreichbarkeit eines Ansprechpartners garantiert.	Für die vertragliche Verpflichtung über jede zusätzliche Stunde der telefonischen Verfügbarkeit eines Ansprechpartners an den Tagen Montag bis Samstag erhält der Bieter zusätzlich 0,5 Punkte. Bewertet werden dabei max. 12 Stunden tägliche Verfügbarkeit, also sind max. vier zusätzliche Stunden für max. zusätzliche 2 Punkte bewertungsrelevant.	2
		i) an den Tagen Montag bis Samstag an mindestens einem Abend die telefonische Erreichbarkeit eines Ansprechpartners auch in der Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr garantiert.	Erfolgt außerdem eine vertragliche Verpflichtung der telefonischen Verfügbarkeit eines Ansprechpartners an den Tagen Montag bis Samstag an mindestens einem Abend auch in der Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr, erhält der Bieter Punkte.	2
		j) ein digitalisiertes Beschwerdemanagement vorhält mit der fallabschließenden Bearbeitungsfrist von fünf Arbeitstagen.	Erfolgt außerdem eine vertragliche Verpflichtung der telefonischen Verfügbarkeit eines Ansprechpartners an den Tagen Montag bis Samstag an mindestens einem Abend auch in der Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr, erhält der Bieter Punkte.	4
		k) auf Wunsch des Netzkunden einen »Kümmerer« im Beschwerde- managementprozess namentlich benennt, der einzige Ansprechperson für den jeweils Beschwerde führenden Kunden ist.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, auf Wunsch des Netzkunden einen »Kümmerer« im Beschwerdemanagementprozess namentlich zu benennen, der die einzige Ansprechperson für den jeweils Beschwerde führenden Kunden ist, erhält der Bieter Punkte.	2
		l) persönliche Beratungstermine der Netzkunden an einem Ort ihrer Wahl im Konzessionsgebiet binnen 48 Stunden nach Eingang des Beratungswunsches durchführt (Samstage, Sonn- und Feiertage, die innerhalb dieser Frist liegen, werden bei der Zählung übersprungen).	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, für die Netzkunden an einem Ort ihrer Wahl im Konzessionsgebiet persönliche Beratungstermine binnen 48 Stunden nach Eingang des Beratungswunsches durchzuführen, erhält der Bieter Punkte. Samstage, Sonn- und Feiertage, die innerhalb dieser Frist liegen, werden bei der Zählung übersprungen.	2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
24.	Einfacher Weg zum Hausanschluss für den Netzkunden	<p>Die Kommune hat ein Interesse daran, dass die Infrastruktur in der Kommune durch neue Hausanschlüsse weiterentwickelt wird. Der Hausanschlussprozess soll daher kundenfreundlich ausgestaltet sein und möglichst einfach, schnell und bequem erfolgen. Der Netzbetreiber soll dafür die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen.</p> <p>Bei der Abfrage von Zeiten für das Angebot zum Hausanschluss und für die Erstellung des Hausanschlusses werden nur Zeiten in der Sphäre des Bieters berücksichtigt (also ohne Zeiten für evtl. Genehmigungen, Postlaufzeiten etc.).</p>		20
	Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u>	<p>a) der Anzahl unterschiedlicher Kommunikationswege, die er zur Beantragung eines Hausanschlusses anbietet.</p>	<p>Je Kommunikationsweg, den der Netzbetreiber zur Beantragung eines Hausanschlusses anbietet, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 6 Kommunikationswege bewertet.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden dabei die Kommunikationswege per Brief, Fax oder persönlichem Besuch im Kundenservicebüro.</p>	3
	b) ob beim Netzbetreiber ein digitalisierter Terminvergabeprozess zur Erstellung des Hausanschlusses besteht.		Verfügt der Bieter über einen digitalisierten Terminvergabeprozess zur Erstellung des Hausanschlusses, erhält der Bieter Punkte.	3
	Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> ,	c) dass jeder Antragsteller an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) binnen 24 Stunden ab Eingang seines Antrags und nach Vorliegen aller erforderlicher Informationen von Seiten des Netzkunden ein Angebot für einen Standardhausanschluss erhält (Samstage, Sonn- und Feiertage, die innerhalb dieser Frist liegen, werden bei der Zählung nicht berücksichtigt).	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, binnen 24 Stunden an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab Eingang seines Antrags und nach Vorliegen aller erforderlicher Informationen von Seiten des Netzkunden ein Angebot für einen Standardhausanschluss zu unterbreiten, erhält der Bieter Punkte.	3
	d) dass jeder Antragsteller unter Nutzung des Online-Prozesses des Bieters ohne Medienbruch binnen einer Stunde ein Angebot für einen Standardhausanschluss erhält, wenn der Antragsteller seinerseits den digitalen Kommunikationsweg eröffnet hat (z.B. unter Angabe seiner E-Mail-Adresse).		Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, unter Nutzung des Online-Prozesses des Bieters ohne Medienbruch binnen einer Stunde ein Angebot für einen Standardhausanschluss zu unterbreiten, wenn der Antragsteller seinerseits den digitalen Kommunikationsweg eröffnet hat (z.B. durch Übermittlung seiner Daten per E-Mail), erhält der Bieter Punkte.	3
	e) dass nach Vorliegen aller Voraussetzungen (genehmigungsrechtlicher Art sowie aller erforderlicher Informationen von Seiten des Netzkunden) ein Standardhausanschluss auf Kundenwunsch innerhalb von drei Arbeitstagen erstellt ist.		Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass nach Vorliegen aller Voraussetzungen genehmigungsrechtlicher Art sowie aller erforderlicher Informationen von Seiten des Netzkunden) ein Standardhausanschluss auf Kundenwunsch innerhalb von drei Arbeitstagen erstellt ist, erhält der Bieter Punkte.	4
	f) dass ein dem Kunden zugesagter Wunschtermin des Kunden zur Erstellung des Hausanschlusses (nach Ablauf der drei Arbeitstage gemäß lit. e)) immer eingehalten wird.		Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass ein dem Kunden zugesagter Wunschtermin des Kunden zur Erstellung des Hausanschlusses (nach Ablauf der drei Arbeitstage gemäß lit. e)) immer eingehalten wird, erhält der Bieter Punkte.	4
25.	Verbraucherfreundlicher Umgang mit Störungen	Der Bieter setzt einen verbraucherfreundlichen Entstörungsprozess um und hat darzustellen, in welcher Weise er die Kommune, ihre Bürgerinnen und Bürger und die Gewerbetreibenden so schnell wie möglich über die Störung und die umgesetzten Maßnahmen zur Abhilfe, d.h. über den Entstörungsprozess im Konzessionsgebiet, informiert.		25
	Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über	a) das Vorhandensein einer nicht kostenpflichtigen Störungshotline 24/7.	Verfügt der Bieter über eine nicht kostenpflichtige Störungshotline 24/7, dann erhält der Bieter Punkte.	2
		b) den Einsatz eines Störungsruftannahmesystems, das mehrere Anrufe gleichzeitig annimmt, protokolliert und bearbeitet.	Setzt der Bieter das beschriebene Störungsruftannahmesystem ein, dann erhält der Bieter Punkte.	1

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		c) effektive Informationswege zur Störungsinformation an die betroffenen Netzkunden (Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende und die Kommune) durch Einrichtung eines Push-Benachrichtigungsdienstes. d) effektive Informationswege zur Störungsinformation an die betroffenen Netzkunden (Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende und die Kommune) zur Nutzung einer Online-Kommunikationsplattform. Vom Bieter wird für das Konzessionsgebiet die <u>vertragliche Zusage</u> erwartet hinsichtlich e) der Maximalzeit für die Annahme des Telefonanrufs bei einer telefonischen Störungsmeldung. f) eines im Konzessionsgebiet eingesetzten Push-Systems der Störungsinformation für Bürgermeister und die Verwaltung der Kommune (per SMS/E-Mail zum Stromnetz). g) der zeitnahe Information des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin und der Verwaltung der Kommune über die umgesetzten Maßnahmen zur Abhilfe bei bzw. Vermeidung von künftigen Störungen. h) der Information der allgemeinen Öffentlichkeit bei größeren Störungen durch Presseinformationen und Online-Störungsauskunft auf der Website.	Weist der Bieter effektive Informationswege zur Störungsinformation an die angeführten Betroffenen ihrer Wahl durch Einrichtung eines Push-Benachrichtigungsdienstes nach, dann erhält der Bieter Punkte. Weist der Bieter effektive Informationswege zur Störungsinformation an die angeführten Betroffenen ihrer Wahl zur Nutzung einer Online-Kommunikationsplattform für die Betroffenen nach, dann erhält der Bieter Punkte. Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag hinsichtlich der Maximalzeit für die Annahme des Telefonanrufs bei einer telefonischen Störungsmeldung erhält der Bieter Punkte. Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zu dem im Konzessionsgebiet eingesetzten Push-System erhält der Bieter Punkte. Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur zeitnahen Information des Bürgermeisters und der Verwaltung der Kommune erhält der Bieter Punkte. Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit bei größeren Störungen, erhält der Bieter Punkte.	5 5 2 5 3 2
26.	Kontinuierliche Messung und Verbesserung der Kundenzufriedenheit	Die nachgewiesene Kundenzufriedenheit ist der Gradmesser dafür, wie kundenfreundlich die Prozesse und Maßnahmen des Netzbetreibers aus Sicht des Netzkunden selbst sind. Die externe Beurteilung in Form von Kundenbefragungen stellt eine objektive Beurteilung der Verbraucherfreundlichkeit des Netzbetriebs und die verbraucherfreundliche Weiterentwicklung der Kundenprozesse sicher. Die Kommune erwartet vom Bieter den <u>Nachweis</u> a) einer Feedbackfunktion auf der Homepage. b) der Veranlassung regelmäßiger jährlicher und durch einen externen Dienstleister durchgeföhrter Kundenbefragungen zu netzrelevanten Themen. c) der systematischen, externen Auswertung der Befragungsergebnisse (Evaluierung) gem. lit b) durch ein unabhängiges Meinungsforschungs- oder Hochschulinstitut etc. Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> , d) welche Prozesse bzw. welche konkreten Maßnahmen auf Basis der Befragungsergebnisse gem. lit. b) und c) zum Vorteil der Netzkunden verbessert bzw. umgesetzt wurden. sowie die <u>vertragliche Zusage</u> e) dass auf Wunsch der Kommune Kundenzufriedenheitsanalysen auch bei Netzkunden im Konzessionsgebiet durchgeführt werden.	Verfügt der Bieter über eine Feedbackfunktion auf seiner Homepage, erhält der Bieter Punkte. Veranlasst der Bieter regelmäßige jährliche und durch einen externen Dienstleister durchgeföhrte Kundenbefragungen zu netzrelevanten Themen, erhält der Bieter Punkte. Veranlasst der Bieter eine systematische, externe Auswertung der Befragungsergebnisse (Evaluierung) gem. lit. b) durch ein unabhängiges Meinungsforschungs- oder Hochschulinstitut, erhält der Bieter Punkte. Je Prozess bzw. Maßnahme auf Basis der Befragungsergebnisse gem. lit. b) und c), die zum Vorteil der Netzkunden verbessert bzw. umgesetzt wurden, erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 2 Punkte vergeben. Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass auf Wunsch der Kommune Kundenzufriedenheitsanalysen auch bei Netzkunden im Konzessionsgebiet durchgeführt werden, erhält der Bieter Punkte.	10 2 2 2 2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
27.	Unkomplizierte Online-Leitungsauskunft	Für die Netzkunden und die von ihnen beauftragten Baudienstleister sowie Dritte mit berechtigtem Interesse (Kommune, Infrastrukturbetreiber, Netzplaner, Bauunternehmer und andere) besteht vor der Durchführung von Baumaßnahmen auf dem eigenen Grundstück die Pflicht, eine Leitungsauskunft beim Betreiber des Leitungsnetzes einzuholen. Für eine hohe Verbraucherfreundlichkeit hat die Kommune ein besonderes Interesse daran, dass die Leitungsauskunft unentgeltlich, schnell und einfach erfolgt. Konkret sind für die Kommune für eine unentgeltliche einfache, schnelle und abschließende Bearbeitung der geforderten Leitungsauskunft die nachfolgend genannten Anforderungen von Bedeutung.		10
		Vom Bieter erwartet wird die <u>Angabe</u> einer verbraucherfreundlichen unkomplizierten Ausgestaltung einer verbindlichen Online-Leitungsauskunft (Planauskunft): a) Vorhandensein einer unentgeltlichen Online-Leitungsauskunft.	Verfügt der Bieter über eine verbindliche unentgeltliche Online-Leitungsauskunft, erhält der Bieter Punkte.	2
		b) Zugänglichkeit der Online-Leitungsauskunft im Jahresdurchschnitt mindestens 12 Stunden am Tag.	Ist die Online-Leitungsauskunft im Jahresdurchschnitt mindestens 12 Stunden am Tag für die Netzkunden zugänglich, erhält der Bieter Punkte.	2
		c) Beantwortung von Anfragen zum Leitungsverlauf innerhalb von 24 Stunden oder kürzer.	Werden Anfragen zum Leitungsverlauf innerhalb von 24 Stunden oder kürzer beantwortet, erhält der Bieter Punkte.	2
		d) Anwendung eines digitalisierten Prozesses ohne Medienbruch zur Bearbeitung der Online-Leitungsauskunft, wenn der Antragsteller seinerseits den digitalen Kommunikationsweg eröffnet hat (z.B. unter Angabe seiner E-Mail-Adresse).	Verfügt der Bieter zur Bearbeitung der Online-Leitungsauskunft über einen digitalisierten Prozess, wenn der Antragsteller seinerseits den digitalen Kommunikationsweg (z.B. durch Übermittlung seiner Daten per E-Mail) eröffnet hat, erhält der Bieter Punkte.	2
		e) Bearbeitungsprozess auf Basis aktueller allgemeiner Standards (z.B. VDE-AR-N4203 »Erteilung von Netzauskünften«) für die Auftragsbearbeitung.	Erfolgt der interne Bearbeitungsprozess der Auftragsbearbeitung durch den Bieter auf Basis aktueller allgemeiner Standards (z.B. VDE-AR-N4203 »Erteilung von Netzauskünften«), erhält der Bieter Punkte.	2
28.	Krisenfolgenmanagement und Krisenbegleitung	Sabotageakte gegen kritische Infrastruktur und damit verbundene Versorgungsunterbrechungen häufen sich. Für große öffentliche Aufmerksamkeit sorgte der Stromausfall in Berlin-Köpenick im September 2025, wovon in Folge eines Brandanschlags auf zwei Strommasten rund 50.000 Haushalte und Gewerbebetriebe betroffen waren. Von der Unterbrechung betroffen waren auch Handynetze, Notrufnummern und der ÖPNV. Bis zur vollständigen Wiederversorgung mussten die vom Stromausfall Betroffenen begleitet und mit praktischen Hilfen umfassend unterstützt werden. Die Kommune erwartet im Rahmen des nach § 3 KAV Zulässigen vom Bieter, dass er im Sinne der Verbraucherfreundlichkeit Vorsorge für den Fall einer großflächigen Versorgungsstörung (insbesondere im Konzessionsgebiet und angrenzenden Netzgebieten) trifft und über Konzepte, Maßnahmen und Prozesse verfügt, mit denen die Krisenfolgen abgemildert und die davon betroffenen Verbraucher währenddessen begleitet werden. Dazu zählen Personalressourcen und Infrastruktur, wie bspw. die Einrichtung von Anlaufstellen für die umfassende Kommunikation, Information und Beratung für Netzkunden, die Bereitstellung von Ersatzversorgung für versorgungskritische Einrichtungen (insbesondere Krankenhäuser, Polizei, Feuerwehr, Altenheime) und für temporäre Überbrückungslösungen für Gewerbetreibende und Haushalte während der Dauer der Krise und der unmittelbaren Folgezeit bis zur vollständigen Wiederherstellung der Versorgung. Weiterhin ist für die Kommune von Bedeutung, inwieweit der Netzbetreiber im Rahmen seiner Krisenbegleitung mit der Kommune und Institutionen wie dem Technischen Hilfswerk (THW), der Feuerwehr und dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) oder anderen Rettungsdiensten sowie anderen betroffenen Netzbetreibern kooperiert, um die negativen Auswirkungen eines Stromausfalls zu minimieren.		30
		Der Bieter hat <u>Angaben</u> hinsichtlich folgender Leistungen zu machen: a) Vorhandensein eines Konzepts sowie daraus abgeleiteter Maßnahmen und Prozesse (Krisenfolgenmanagement), um im Falle einer großflächigen Versorgungsstörung den davon betroffenen Verbrauchern Unterstützung und Hilfe zu geben (Krisenbegleitung).	Existieren ein entsprechendes Konzept mit davon abgeleiteten Maßnahmen und Prozessen sowie ein Konzept zur umfassenden Verbraucherinformation, erhält der Bieter Punkte. Von der Kommune positiv bewertet wird ein umfassendes und ambitioniertes Konzept, welches die höchstmögliche Verbraucherfreundlichkeit gemäß der obigen Zielsetzungen der Kommune sicherstellt.	20

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		<p>Die Kommune erwartet folgende <u>vertragliche Zusagen</u>:</p> <p>b) Anwendung von Konzept, Maßnahmen und Prozessen für das Krisenfolgenmanagement im Falle einer großflächigen Versorgungsstörung im Konzessionsgebiet über die gesamte Konzessionsvertragslaufzeit.</p>	Die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, das Konzept, die Maßnahmen und Prozesse im Konzessionsgebiet anzuwenden, wird mit Punkten bewertet.	10
D. Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität des Netzbetriebs				160
29.	Vermeidung von Eingriffen in die Natur durch vorrangigen Einsatz grabenloser Bau- und Sanierungsverfahren	Zur weitestgehenden Vermeidung von Eingriffen in die natürliche Umwelt werden von der Kommune grabenlose Verfahren gegenüber Baumaßnahmen am offenen Graben bevorzugt (die im Übrigen auch für Netzkunden, Anwohner und Verkehrsteilnehmer weniger Belästigungen und Beeinträchtigungen bedeuten).		10
		<p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über den</p> <p>a) Einsatz der drei gängigsten grabenlosen Verfahren (Nodig-Verfahren), die im Netzgebiet des Bieters in den letzten zwei Kalenderjahren betriebsüblich zum Einsatz gekommen sind.</p>	Bewertet wird der betriebsübliche Einsatz der drei gängigsten grabenlosen Verfahren (Nodig-Verfahren), die im Netzgebiet des Bieters in den letzten zwei Kalenderjahren betriebsüblich zum Einsatz gekommen sind. Je vollständig dargelegter Maßnahme erhält der Bieter 1 Punkt.	6
		<p>Erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u></p> <p>b) der Prüfung eines vorrangigen Einsatzes grabenloser Verfahren im Konzessionsgebiet vor jeder Baumaßnahme.</p>	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Prüfung eines vorrangigen Einsatzes grabenloser Verfahren im Konzessionsgebiet vor jeder Baumaßnahme erhält der Bieter Punkte.	4
30.	Umweltfreundliche Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur	Der Bieter hat darzustellen, welche Ausgleichsmaßnahmen er bei unverzichtbaren Eingriffen in die Natur (Flora und Fauna) regelmäßig unternimmt.		25
		<p>Vom Bieter erwartet wird der <u>Nachweis</u></p> <p>a) der im eigenen Netzgebiet durchgeführten und über behördliche oder kommunale Auflagen hinausgehenden Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna.</p>	Je zum Schutz von Flora und Fauna durchgeführter und über behördliche oder kommunale Auflagen hinausgehender Ausgleichsmaßnahmen erhält der Bieter 0,5 Punkte. Es werden max. 10 Maßnahmen bewertet.	5
		<p>sowie die <u>vertragliche Zusage</u></p> <p>b) dass zusätzlicher Flächenverbrauch durch die konsequente Verlegung neuer Leitungen im Bereich vorhandener Trassen vermieden wird.</p>	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass zusätzlicher Flächenverbrauch durch die konsequente Verlegung neuer Leitungen im Bereich vorhandener Trassen vermieden wird, erhält der Bieter Punkte.	5
		<p>c) dass die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna im Konzessionsgebiet in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden der Kommune bzw. des Landkreises erfolgt.</p>	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Flora und Fauna im Konzessionsgebiet in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden der Kommune bzw. des Landkreises erfolgt, erhält der Bieter Punkte.	5
		<p>d) dass Bodenaushub einer umfassenden Wiederverwendungsprüfung unterzogen und bei Entsorgung von belastetem Erdreich der Entsorgungsnachweis der Kommune auf Anforderung präsentiert wird.</p>	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, dass Bodenaushub einer umfassenden Wiederverwendungsprüfung unterzogen und bei Entsorgung von belastetem Erdreich der Entsorgungsnachweis der Kommune auf Anforderung präsentiert wird, erhält der Bieter Punkte.	5
		<p>e) dass standardisierte Maßnahmen im Konzessionsgebiet zum Schutz von Vögeln vor Stomschlägen und vor Kollisionen mit Freileitungen umgesetzt werden.</p>	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zu standardisierten Maßnahmen im Konzessionsgebiet zum Schutz von Vögeln vor Stomschlägen und vor Kollisionen mit Freileitungen erhält der Bieter Punkte.	5

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
31.	Unabhängig überprüfte Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs	<p>Der Netzbetreiber muss über ein eigenes Regelwerk zur Umweltverträglichkeit verfügen (z.B. Umwelthandbuch, Umweltrichtlinien). Die externe Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs in Form von Zertifizierungen stellt darüber hinaus eine objektive Beurteilung des Netzbetriebs sicher. Die Verpflichtung auf einen umweltverträglichen Betrieb muss auch für vom Netzbetreiber eingesetzte Dritte (Fachdienstleister, wie z.B. Tieff Bauer) gelten. Zertifizierte Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 und EMAS und ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001 sind in der Praxis etablierte Standards, die den hohen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Netzbetriebs gerecht werden. Dabei können von den Netzbetreibern je nach den spezifischen eigenen Erfordernissen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden, so dass alle drei Managementsysteme in der Praxis eine bedeutende Rolle einnehmen.</p>		30
		<p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über die spätestens zum Beginn des Konzessionsvertrags vorhandenen Zertifizierungen im Bereich Umwelt- und Energiemanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ISO EN 14001 (Umweltmanagementsystem, UMS) b) ISO EN 50001 (Energiemanagementsystem, EMS) c) EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) 	<p>Verfügt der Bieter zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe eine gültige Zertifizierung seines Netzbetriebs nach ISO EN 14001 nach, erhält der Bieter Punkte.</p>	7
		<p>Von der Kommune erwartet wird außerdem die <u>vertragliche Zusage</u> zur</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Rezertifizierung aller aktuell gültigen Zertifikate (UMS/EMS/EMAS oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen) während der gesamten Konzessionsperiode. e) Erstreckung des eigenen Regelwerks (z.B. Umwelthandbuch, Umweltrichtlinien) zur Umweltverträglichkeit auf beauftragte Dritte während der gesamten Konzessionsperiode. 	<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Rezertifizierung aller genannten und aktuell gültigen Zertifikaturen (oder ihrer jeweiligen Nachfolgeregelungen) während der gesamten Konzessionsperiode, erhält der Bieter Punkte.</p>	3
			<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, das eigene Regelwerk (z.B. Umwelthandbuch, Umweltrichtlinien) zur Umweltverträglichkeit auf beauftragte Dritte während der gesamten Konzessionsperiode zu erstrecken, erhält der Bieter Punkte.</p>	3
32.	Nachgewiesener Einsatz umweltfreundlicher Verbrauchsmaterialien	<p>Für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet dürfen ausschließlich umweltverträgliche Materialien eingesetzt werden. In den Bereichen, in denen es diese ausschließlich umweltverträglichen Materialien nicht gibt, hat der Netzbetreiber dafür Sorge zu tragen, regelmäßig zu überprüfen, ob es umweltverträglichere Alternativen gibt. Im Rahmen seiner Berichtspflichten gegenüber der Kommune hat er seine diesbezüglichen Anstrengungen regelmäßig zu dokumentieren.</p>		15
		<p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Einsatz umweltfreundlicher Verbrauchsmaterialien im Konzessionsgebiet. 	<p>Weist der Bieter den Einsatz umweltfreundlicher Verbrauchsmaterialien im Konzessionsgebiet nach, erhält der Bieter Punkte.</p>	5
		<p>Erwartet wird des Weiteren die <u>vertragliche Zusage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> b) zum Einsatz von umweltfreundlichen Verbrauchsmaterialien im Konzessionsgebiet, sobald diese am Markt verfügbar sind. c) zum Einsatz von Alkylatbenzinen für Maschinen. d) zur Wiederverwendung von aufbereitetem Isolationsöl im Konzessionsgebiet. 	<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, umweltfreundliche Verbrauchsmaterialien im Konzessionsgebiet einzusetzen, sobald diese am Markt verfügbar sind, erhält der Bieter Punkte.</p>	4
			<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zum Einsatz von Alkylatbenzinen für Maschinen erhält der Bieter Punkte.</p>	2
			<p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag zur Wiederverwendung von aufbereitetem Isolationsöl im Konzessionsgebiet erhält der Bieter Punkte.</p>	2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		e) zur Verwendung von ölfreien Transformatoren oder Ölauffangwannen oder Ester-Trafos oder Pflanzenöl-Trafos in Transformatoren im Konzessionsgebiet.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag Verwendung von ölfreien Transformatoren oder Ölauffangwannen oder Ester-Trafos oder Pflanzenöl-Trafos in Transformatoren im Konzessionsgebiet erhält der Bieter Punkte.	2
33.	Einsatz eines klimaschutzfreundlichen Fuhrparks	<p>Die Kommune zielt auf die Umsetzung des bestmöglichen Konzepts vor Ort durch den Netzbetreiber ab, welches insbesondere einen möglichst ambitionierten, d.h. einen umfassenden und frühzeitig umgesetzten klimaschutzfreundlichen Fuhrpark des Netzbetreibers zur Vermeidung von THG-Emissionen gewährleistet.</p> <p>Die nachfolgenden Beispiele dienen als Anregung; sie halten nicht dazu an, dass genau dieses Beispiel erfüllt werden muss; sie enthalten ferner keine Aussage darüber, dass die Erfüllung dieses Beispiels höher bewertet wird als vergleichbare Maßnahmen ähnlichen Zwecks.</p> <p>Weitere Klimaschutzanstrengungen des Netzbetreibers werden im Kriterium Nr. 34 bewertet.</p> <p>Der Bieter hat folgende <u>Angaben</u> zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Darstellung der Ziele und Strategien (u.a. Klimaschutz/THG-Neutralität bis wann für welchen Teil des Fuhrparks, Vermeidung und Verringerung/Energieeffizienz auch durch neueste Modelle im Fuhrpark mit Verbrennungsmotoren mit/ohne Kompensation sowie durch Fahrtroutenmanagement etc.). b) Darstellung der Maßnahmen und Vorgehensweisen (u.a. betriebsorganisatorische Umsetzung/Fachbereich, Erprobung in Pilotprojekten, insbesondere auch bei LKW, Baggern, Spezialmaschinen, Projekten mit/ohne Fahrzeughersteller), Verbändearbeit, konkrete Maßnahmen (u.a. Beschaffung, Austauschprogramme, Pooling). <p>Erwartet wird des Weiteren die <u>vertragliche Zusage</u></p> <p>c) im Konzessionsgebiet klimaschutzfreundliche Fahrzeuge regelmäßig für den Netzbetrieb einzusetzen, sofern diese am Markt verfügbar sind.</p>	<p>Bei Nachweis eines geeigneten Konzepts für einen klimaschutzfreundlichen Fuhrpark, einschließlich der Ziele und Strategien, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Von der Kommune positiv bewertet wird ein möglichst ambitioniertes Konzept für einen umfassenden und frühzeitig umgesetzten klimaschutzfreundlichen Fuhrpark des Netzbetreibers.</p> <p>Bei Nachweis geeigneter Maßnahmen und Prozesse erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Von der Kommune positiv bewertet werden möglichst ambitionierte konkrete Maßnahmen und Prozesse für einen umfassenden und frühzeitig umgesetzten klimaschutzfreundlichen Fuhrpark des Netzbetreibers.</p> <p>Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, klimaschutzfreundliche Fahrzeuge regelmäßig für den Netzbetrieb einzusetzen, sofern diese am Markt verfügbar sind, erhält der Bieter Punkte.</p>	10 10 10
34.	Klimaschutzanstrengungen des Netzbetreibers im eigenen Netzbetrieb	<p>Die Kommune misst die Glaubwürdigkeit des Bieters in Bezug auf Klimaschutzanstrengungen auch daran, wie er diese in seinem eigenen Betrieb umsetzt, wie er zugunsten des Klimaschutzes insbesondere die Erzeugung von CO2 verringert und den Energieverbrauch reduziert. Die Kommune ist insbesondere daran interessiert, wie der Bieter die bis 2045 auf EU- und Bundesebene angestrebte Klimaneutralität im eigenen Verteilnetz bis wann umsetzen will, welche Programme bzw. Konzepte hierzu existieren und welche Maßnahmen bereits konkret ergriffen wurden, um die Ziele zu erreichen. Landesrechtliche Verpflichtungen, Klimaziele früher zu erreichen (bspw. in Baden-Württemberg bereits im Jahr 2040) sind zu beachten.</p> <p>Anstrengungen in Bezug auf den Fuhrpark werden nicht hier, sondern im Kriterium Nr. 33 bewertet.</p> <p>Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Konzepte, Richtlinien und Prozesse sowie damit verbundene Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompenationsmaßnahmen, wie er in der Konzessionsperiode im Konzessionsgebiet erhebliche Fortschritte beim Klimaschutz erzielen wird, um spätestens im Jahr 2045 (bzw. bei landesrechtlich festgesetzten früheren Zielvorgaben auch früher) klimaneutral zu sein (bspw. Nachhaltigkeitsrating, extern zertifiziertes und testiertes CO₂-Reporting, interne Steuerungsinstrumente, wie z.B. CO₂-Schattenbepreisung). <p>Von der Kommune positiv bewertet wird ein möglichst früher Zeitpunkt des Erreichens der Klimaneutralität im eigenen Netzbetrieb.</p>	<p>Verfügt der Bieter über Klimaschutzziele und entsprechende Konzepte, Richtlinien und Prozesse sowie damit verbundene Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompenationsmaßnahmen, die er in der Konzessionsperiode im Konzessionsgebiet erreichen bzw. umsetzen wird und die die Erreichung der eigenen Klimaneutralität spätestens im Jahr 2045 (bzw. bei landesrechtlich festgesetzten früheren Zielvorgaben auch früher) plausibel erscheinen lassen, erhält der Bieter Punkte.</p> <p>Von der Kommune positiv bewertet wird ein möglichst früher Zeitpunkt des Erreichens der Klimaneutralität im eigenen Netzbetrieb.</p> <p>Bewertet werden nur solche Nachweise (Zertifikate bzw. Verifizierungen), deren Aussteller im Bereich Klimaschutz, Energie- und Umweltmanagement (z.B. ISO 14001, ISO 14064, ISO 50001 sowie der ISO 14068) akkreditiert ist und mit</p>	35 20

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
			denen der Bieter nachweist, dass Emissionsminderungen als real, zusätzlich, messbar und dauerhaft zu erreichen sind.	
		b) die seit dem Pariser Klimaschutzabkommen 2015 in seinem Netzbetrieb erreichten Fortschritte im Klimaschutz (bspw. durch die Entwicklung seiner Nachhaltigkeitsratings) und die Dokumentation seiner Anstrengungen in einem öffentlich zugänglichen Bericht.	Weist der Bieter seit dem Jahr 2015 in seinem Netzbetrieb erreichte Fortschritte im Klimaschutz nach, erhält der Bieter Punkte. Ein öffentlich zugänglicher Bericht muss Informationen zu dem angestrebten Ambitionsniveau und den umgesetzten Maßnahmen, zum Managementplan und zum CO ₂ -Fußabdruck einschließlich der angewendeten Berechnungsmethoden sowie den zur Kompensation genutzten Instrumente, wie Projekte und Zertifikate, beinhalten.	10
		Erwartet wird außerdem die <u>vertragliche Zusage</u> c) dass der Netzbetreiber alle im eigenen Netzgebiet verfolgten Konzepte, Richtlinien, Maßnahmen und Prozesse zum Klimaschutz während der gesamten Konzessionsperiode auch im Konzessionsgebiet anwendet.	Für die vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag, alle im eigenen Netzgebiet verfolgten Konzepte, Richtlinien, Maßnahmen und Prozesse zum Klimaschutz während der gesamten Konzessionsperiode auch im Konzessionsgebiet anzuwenden, erhält der Bieter Punkte.	5
35.	Rasche Umsetzung von Netzanschlussbegehren für Erneuerbare-Energie-Anlagen	Vom Bieter erwartet wird der Nachweis der raschen Umsetzung beantragter Netzanschlüsse von Erneuerbare-Energien-Anlagen in seinem Netzgebiet. Dazu bedarf es eines standardisierten Netzanschlussprozesses, der ab dem Vorliegen eines Netzanschlussbegehrens umgesetzt wird. Bei der Abfrage von Zeiten für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen gem. lit. b) werden nur Zeiten in der Sphäre des Bieters berücksichtigt (also ohne Zeiten für evtl. Genehmigungen, Postlaufzeiten etc.).		15
		Der Bieter hat <u>Nachweis</u> zu führen über a) einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen.	Weist der Bieter einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach, erhält der Bieter Punkte.	2
		b) den Anschluss von PV-Anlagen (bis 11 kW) an einen vorhandenen Netzanschluss ab Vorliegen aller kundenseitigen Bedingungen und Genehmigungen binnen fünf Arbeitstagen.	Weist der Bieter nach, dass der Anschluss von PV-Anlagen (bis 11 kW) an einen vorhandenen Netzanschluss ab Vorliegen aller kundenseitigen Bedingungen und Genehmigungen binnen fünf Arbeitstagen erfolgt, erhält der Bieter Punkte.	2
		c) die den Einspeiserunden eingeräumte Möglichkeit, ihre Anträge zum Netzanschluss von PV-Anlagen (bis 11 kW) online auszufüllen und einzureichen.	Weist der Bieter nach, dass der Antrag zum Netzanschluss von PV-Anlagen (bis 11 kW) sowohl online ausgefüllt als auch online eingereicht werden kann, erhält der Bieter Punkte.	1
		d) die Veröffentlichung seines Prozesses zur Mitteilung gemäß der Regeln nach § 19 Abs. 2 Netzanschlussverordnung (NAV) auf seiner Website.	Weist der Bieter die Veröffentlichung seines Prozesses gemäß der Regeln nach.	2
		e) seine konkreten Maßnahmen und Prozesse, mit denen er sicherstellt, dass die Regelungen des § 14a EnWG vollständig umgesetzt werden (Umsetzungskonzept Neuregelung § 14a)	Weist der Bieter konkrete Maßnahmen und Prozesse nach, mit den er sicherstellt, dass die Regelungen des § 14a EnWG vollständig umgesetzt werden (Umsetzungskonzept Neuregelung § 14a EnWG, erhält der Bieter Punkte).	2
		f) einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Parkplatz-PV-Anlagen.	Weist der Bieter einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Parkplatz-PV-Anlagen nach, erhält der Bieter Punkte.	2
		g) einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Agri-PV-Anlagen.	Weist der Bieter einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Agri-PV-Anlagen nach, erhält der Bieter Punkte.	2
		h) einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Wärmepumpen.	Weist der Bieter einen standardisierten Prozess zum raschen Netzanschluss von Wärmepumpen nach, erhält der Bieter Punkte.	2

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
E. Konzessionsvertrag				200
36.	Handhabung des Kommunalrabatts	Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> <ul style="list-style-type: none"> a) der Erstreckung des zulässigen Kommunalrabatts auch auf Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Kommune, an denen sie allein beteiligt ist und die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen (z.B. kommunale Krankenhäuser). b) der Einrichtung eines Online-Tools zu Vertragsbeginn, in dem die Kommune alle ihre rabattberechtigten Anlagen im Konzessionsgebiet einsehen und selbstständig pflegen kann und auf dessen Grundlage einmal jährlich die Abstimmung der Anlagendaten zwischen Kommune und Netzbetreiber erfolgt. c) der direkten Auszahlung des Kommunalrabatts an die Kommune auf deren Wunsch. 	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	20
37.	Folgepflichten und Folgekosten	Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> der <ul style="list-style-type: none"> a) Übernahme aller Folgepflichten, die sich aus kommunalen Baumaßnahmen ergeben, sofern diese im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig sind. b) Übernahme aller Folgekosten des Konzessionsnehmers, die sich aus seinen Folgepflichten aufgrund kommunaler Baumaßnahmen ergeben, sofern diese im öffentlichen Interesse der Gemeinde erforderlich sind. c) grundsätzlichen Prüfung, ob sich aus Anlass kommunaler Baumaßnahmen eigene Baumaßnahmen zeitlich vorziehen lassen. 	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	20
38.	Genehmigung von Baumaßnahmen	Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> <ul style="list-style-type: none"> a) einer Beantragung der Genehmigung aller Baumaßnahmen (sog. Aufgräberlaubnis) im öffentlichen Straßenland mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, außer bei solchen Maßnahmen im öffentlichen Straßenland, die zur Behebung einer Störung oder zur Errichtung eines Hausanschlusses unverzüglich umgesetzt werden müssen (Sofortmaßnahmen). b) der örtlichen Änderung vom Konzessionsnehmer geplanter Baumaßnahmen auf Wunsch der Kommune, sofern diese Änderung technisch und wirtschaftlich für ihn zumutbar ist. 	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	20
				8
				8
				4
				8
				8
				4
				8
				8
				8
				12

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
39.	Koordination von Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet	Sowohl die Kommune als auch Anwohner, Gewerbetreibende und Verkehrsteilnehmer haben ein Interesse daran, dass alle Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet nur so lange dauern, wie dies unbedingt erforderlich ist. Eine entsprechende Baustellenorganisation mit Koordination aller Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet wird von der Kommune erwartet.		20
		Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> a) zum Einsatz von Projektmanagern (Projekter/ Baukoordinator) zur frühzeitigen Abstimmung von Baumaßnahmen mit der Kommune und anderen Infrastrukturbetreibern, die im Konzessionsgebiet tätig sind (z.B. Wasser/Abwasser, TK-/Breitbandanbieter).	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		b) zur Durchführung von Koordinationsgesprächen mit dem Bauamt der Kommune zu geplanten und laufenden Baumaßnahmen, insbesondere zum Baufortschritt sowie zur Nutzung von Effizienzpotenzialen durch gemeinsame Straßenaufbrüche.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
		c) zur Durchführung von Jahresgesprächen mit der Kommune über die im Folgejahr geplanten Baumaßnahmen (mindestens mit Angabe von Ort, Zweck, voraussichtlichem Beginn und Dauer der jeweiligen Maßnahme).	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
40.	Zusagen zur umfassenden Schonung des Ortsbildes	Die Sichtbarkeit von Versorgungsanlagen sowie oberirdisch durchgeführte Maßnahmen des Netzbetreibers haben Auswirkungen auf das Ortsbild. Die Kommune erwartet, dass sich der Netzbetreiber solcher Maßnahmen enthält, die das Ortsbild dauerhaft beeinträchtigen bzw. dass er Maßnahmen ergreift, das Ortsbild zu verbessern.		15
		Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> a) der Oberflächenschonung bei Baumaßnahmen sowie der Oberflächenwiederherstellung auf den Ausgangszustand nach Abschluss der Baumaßnahmen.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	3
		b) der Ausführung sämtlicher Stromneuanschlüsse in Erdverkabelung (außer die Kommune wünscht ausdrücklich Freileitungen).	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		c) einer Prüfung der Verringerung, ggf. Beseitigung vorhandener Freileitungen. Dachständer für Stromanschlüsse in Freileitungen werden nur dann beseitigt, wenn der Hauseigentümer dem zustimmt.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		d) Graffiti-Schutz auf den Oberflächen von Anlagen des Netzbetriebs anzubringen und vorhandene Graffiti innerhalb von zwei Kalenderwochen (gerechnet ab Kenntnisnahme durch den Bieter) zu entfernen oder auf Wunsch der Kommune eine künstlerische Oberflächengestaltung umzusetzen.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	2
41.	Mitverlegung und Nutzung von Leerrohren	Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u> a) seiner Verpflichtung zur Prüfung einer gleichzeitigen Mitverlegung mehrerer Medien (bspw. Strom, Gas, Wasser und TK/Breitband) und zur Weitergabe des damit verbundenen Kostenvorteils durch günstige Hausanschlusskosten an den Anschlussnehmer.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
				8

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		b) seiner Bereitschaft zum Verkauf und zur Vermietung verlegter Leerrohre an die Kommune oder an einen von der Kommune benannten Dritten.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	2
42. Gewährleistungsansprüche der Kommune		Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u>		15
		a) einer fünfjährigen Gewährleistung für alle Baumaßnahmen, die vom Konzessionsnehmer oder in seinem Auftrag durchgeführt worden sind, wobei die Gewährleistungsfrist erst mit der gemeinsamen Bauabnahme von Kommune und Konzessionsnehmer beginnt; sofern die Kommune binnen vier Wochen ab Aufforderung durch den Netzbetreiber die Gelegenheit zur gemeinsamen Bauabnahme nicht wahrgenommen hat, gilt die Maßnahme nach Ablauf dieser vier Wochen als abgenommen.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		b) dass der Konzessionsnehmer die Fertigstellung der Baumaßnahme unverzüglich der Kommune anzeigt und die gemeinsame Bauabnahme spätestens vier Wochen später angeboten wird.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	3
		c) dass alle während der Gewährleistungsfrist gemeinsam festgestellten Mängel in angemessener Frist beseitigt werden.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	3
		d) dass die Verwaltung der Kommune eigenständig die aktuellen Gewährleistungsfristen in einem digitalisierten Medium einsehen kann.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	1
		e) dass in gemeinsam durchgeführten Begehungen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel den Fristablauf hemmen und in diesem Fall die Mängel vom Konzessionsnehmer auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist in angemessener Frist auf seine Kosten zu beseitigen sind.	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	3
43. Transparenz in der Netzentwicklungsplanung für die Kommune		Aus Sicht der Kommune und ihrer Bürgerinnen und Bürger ist es unverzichtbar, dass sie bei allen Vorhaben des Netzbetreibers mitgenommen werden. Denn seine Netzentwicklungsplanung entscheidet nicht zuletzt über die Qualität der Energieversorgung vor Ort; sie kann das Ortsbild positiv wie negativ beeinflussen; und sie kann Diskussionen um die Umsetzung der Energiewende in der Kommune anstoßen und kommunale Maßnahmen unterstützen. Die Kommune erwartet deshalb Transparenz in allen Aspekten der Netzentwicklungsplanung. Dies soll durch moderne Informationsmittel sichergestellt werden, zu denen die Kommune und ihre Bürgerinnen und Bürger Zugang haben.		30
		Eine digitalisierte Kommunikationsplattform des Bieters ist hinsichtlich ihres Umsetzungsstatus <u>nachzuweisen</u> :	Verfügt der Bieter zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe über keine digitalisierte Kommunikationsplattform, welches den Anforderungen der Kommune genügt, erhält der Bieter null Punkte.	-
		a) der Einrichtung einer digitalisierten Kommunikationsplattform für die Verwaltung der Kommune binnen 12 Monaten ab Vertragsbeginn mit relevanten Informationen zur örtlichen Netzinfrastruktur (insbesondere Energieanlagen, Infrastrukturen, Netzengpässen, Bauvorhaben, den Einsatz von Netzzintelligenz und Verbräuchen vor Ort).	Verfügt der Bieter zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe über eine digitalisierte Kommunikationsplattform, welche den Anforderungen der Kommune genügt, erhält der Bieter Punkte.	12
		b) Der Bieter verfügt zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe über eine digitalisierte Kommunikationsplattform, welche den Anforderungen der Kommune genügt.	Verfügt der Bieter zum von der Kommune vorgegebenen spätesten Zeitpunkt der Angebotsabgabe über eine digitalisierte Kommunikationsplattform, welche den Anforderungen der Kommune genügt, erhält der Bieter Punkte.	8
		c) Der Bieter verfügt spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens des bisherigen Konzessionsvertrages über eine digitalisierte Kommunikationsplattform, welche den Anforderungen der Kommune genügt,	Verfügt der Bieter zum Zeitpunkt des Auslaufens des bisherigen Konzessionsvertrages über eine digitalisierte Kommunikationsplattform, welche den Anforderungen der Kommune genügt, erhält der Bieter Punkte.	

Nr.	(1) Unterkriterien	(2) Zielsetzungen und Anforderungen der Kommune (Unter-Unterkriterien)	(3) Bewertungsmethode	Maximal-Punkte
		<p>Der Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u></p> <p>d) der Einrichtung einer digitalisierten Kommunikationsplattform für die Verwaltung der Kommune binnen 12 Monaten ab Vertragsbeginn mit relevanten Informationen zur örtlichen Netzinfrastruktur (insbesondere Energieanlagen, Infrastrukturen, Netzengpässen, Bauvorhaben, den Einsatz von Netzzintelligenz und Verbräuchen vor Ort) für die Dauer des Konzessionsvertrages.</p>	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	4
		<p>e) einer regelmäßigen Berichterstattung an die Kommune (Energiebeirat, andere kommunale Gremien etc.) mindestens einmal jährlich.</p>	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	2
		<p>f) der Zusicherung der Prüfung aller Empfehlungen des Gemeinderats bzw. der kommunalen Gremien durch den Bieter.</p>	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	2
		<p>g) einer regelmäßigen öffentlichen Information an Bürgerinnen und Bürger und Gewerbetreibende in der Kommune über den Stand der Netzentwicklung auf Anforderung der Kommune.</p>	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	2
44.	Datenlieferungen an die Kommune (Vertragsreporting)	<p>Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u></p> <p>a) der Lieferung von Daten zum Nachweis der Erfüllung der wesentlichen Leistungsverpflichtungen des Bieters einmal pro Kalenderjahr; die Kommune benennt folgende Leistungsverpflichtungen als wesentlich: [Text ist von der Kommune zu ergänzen].</p>	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte. Es werden max. 20 für die Kommune wesentliche Leistungsverpflichtungen bewertet (je Verpflichtung ein Punkt).	30
		<p>b) einer Lieferung der Daten zu den Leistungsverpflichtungen des Konzessionsnehmers gegenüber der Kommune im Bedarfsfall auch öfter als jährlich und auf einfache Anforderung durch die Kommune binnen vier Wochen.</p>	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
		<p>c) einer Erläuterung der an die Kommune gelieferten Daten durch Mitarbeiter des Konzessionsnehmers bei den von der Kommune als Empfänger der Erläuterungen bezeichneten Personen oder Gremien.</p>	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5
45.	Laufzeit und Sonderkündigungsrechte	<p>Vom Bieter erwartet wird die <u>vertragliche Zusage</u></p> <p>a) eines einseitigen Sonderkündigungsrechtes für die Kommune im Falle einer zwanzigjährigen Laufzeit zu zwei von der Kommune im Kriterienkatalog gewünschten Terminen, jedoch nicht früher als nach Ablauf von zehn Jahren.</p>	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	20
		<p>b) dass die Kommune ihr Kündigungsrecht in Schriftform spätestens drei Jahre vor dem Wirksamwerden der Kündigung ausübt.</p>	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	10
		<p>c) dass sich der Konzessionsnehmer nach Eingang der Kündigung aller Maßnahmen enthält, die eine anschließende Netzentflechtung erschweren.</p>	Für die entsprechende vertragliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag erhält der Bieter Punkte.	5